Kanton Zürich
Oberstaatsanwaltschaft
Büro für amtliche Mandate

Kanton Zürich
Oberjugendanwaltschaft
Jugendanwalt für amtliche Mandate

Amtliche Mandate
Leitfaden

lic. iur. Christian Philipp, Staatsanwalt für amtliche Mandate
lic. iur. Beda Harb, Jugendanwalt für amtliche Mandate

Impressum

Herausgeber:	Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Büro für amtliche Mandate;
	Oberjugendanwaltschaft des Kantons Zürich, Jugendanwalt für amtliche Mandate.
Datum:	1. Januar 2024
Version:	4. Auflage (vollständig überarbeitet und neu gegliedert)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 3

Literaturverzeichnis 7

1. Amtliche Mandate und Zuständigkeiten 9

1.1. Amtliche Mandate 9

1.2. Strafverfahren gegen Erwachsene 9

1.3. Jugendstrafverfahren 10

1.4. Übertretungsstrafverfahren 10

1.5. Zwangsmassnahmenverfahren 10

1.5.1. Zwangsmassnahmenverfahren gegen Erwachsene 11

1.5.2. Zwangsmassnahmenverfahren gegen Jugendliche 11

1.6. Kantonale Beschwerdeverfahren 11

1.7. Hauptverfahren 12

1.8. Berufungsverfahren 12

1.9. Bundesgerichtsverfahren 12

1.10. Justizvollzugsverfahren 13

1.10.1. Erwachsenenstrafrecht 13

1.10.2. Jugendstrafrecht 13

1.11. Nachverfahren 13

1.11.1. Erwachsenenstrafverfahren 13

1.11.2. Jugendstrafverfahren 13

1.12. Abtretung 14

1.12.1. Innerkantonale Abtretung an eine Behörde mit gleichen Aufgaben 14

1.12.2. Innerkantonale Abtretung an eine Behörde mit anderen Aufgaben 14

1.12.3. Abtretung an ausserkantonale Behörde 14

2. Amtliche Verteidigung 16

2.1. Bestellung der amtlichen Verteidigung 16

2.1.1. Ordentliche Bestellung 16

2.1.2. Ausnahme des dringenden Falls 16

2.1.3. Beauftragung einer Wahlverteidigung nach provisorischer Bestellung einer amtlichen Verteidigung 17

2.1.4. Aufbieten einer Wahlverteidigung via Pikett Strafverteidigung 18

2.2. Bestellmodalitäten 18

2.2.1. Als Verteidigung zugelassene Personen 18

2.2.2. Vorschlagsrecht 19

2.2.3. Bestellregeln 20

2.3. Beginn des Mandats 20
2.4. Umfang des Mandats 21
2.5. Automatische Beendigung des Mandats 22
2.6. Widerruf 23
2.6.1. Allgemein 23
2.6.2. Änderung des Bestellungsgrundes 24
2.6.3. Widerruf der amtlichen Verteidigung zufolge Wahlverteidigung 24
2.6.4. Dahinfallen der Voraussetzungen vor Beendigung des Verfahrens 24
2.7. Substituierung 25
2.8. Wechsel 25
2.8.1. Allgemein 25
2.8.2. Anspruch auf wirksame Verteidigung 26
2.8.3. Verfahren 29
3. Amtliche Verteidigung in Strafverfahren gegen erwachsene Personen 30
3.1. Amtliche Verteidigung zur Sicherstellung der notwendigen Verteidigung 30
3.1.1. Untersuchungshaft 30
3.1.2. Drohende Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder freiheitsentziehende Massnahme 30
3.1.3. Drohender Landesverweis 31
3.1.4. Unfähigkeit der eigenen Interessenwahrung infolge physischer oder psychischer Defizite oder aus anderen Gründen 31
3.1.5. Anwesenheit der Staatsanwaltschaft vor Gericht 31
3.1.6. Abgekürztes Verfahren 32
3.2. Amtliche Verteidigung bei Mittellosigkeit zur Interessenwahrung 32
4. Amtliche Verteidigung in jugendstrafrechtlichen Untersuchungs- und Vollzugsverfahren 35
4.1. Interessenwahrung, gesetzliche Vertretung 35
4.1.1. Urteilsunfähige beschuldigte Personen 35
4.1.2. Minderjährige, urteilsfähige Beschuldigte 35
4.1.3. Volljährige, urteilsfähige Beschuldigte 36
4.2. Amtliche und notwendige Verteidigung 36
4.3. Konstellationen notwendiger Verteidigung 37
4.3.1. Drohender Freiheitsentzug 37
4.3.2. Drohende Unterbringung 38
4.3.3. Untersuchungs- oder Sicherheitshaft 38
4.3.4. Vorsorgliche Unterbringung und stationäre Beobachtung 39

4.3.5. Nicht ausreichende Interessenwahrung 39
4.3.6. Hauptverhandlung 42
4.3.7. "Übergangstäterinnen" und "Übergangstäter" 43
4.3.8. Unbegleitete, bevormundete und verbeiständete beschuldigte Minderjährige 44
4.4. Amtliche Verteidigung in jugendstrafrechtlichen Vollzugsverfahren 45
4.4.1. Jugendstrafprozessordnung auch im Vollzug anwendbar 45
4.4.2. Amtliche Verteidigung für die verurteilte Person im Vollzug einer Sanktion nach Jugendstrafgesetz 45
4.4.3. Amtliche Verteidigung für die verurteilte Person im Massnahmeänderungsverfahren 47
4.5. Parallele Untersuchungs-, Vollzugs und Disziplinarverfahren 48
4.6. Unentgeltliche Rechtsbeistandschaft in verwaltungsrechtlichen Verfahren betreffend Beiträge an die Massnahmevollzugskosten 49
5. Unentgeltliche Rechtsbeistandschaft 50
5.1. Bestellung der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft 50
5.2. Voraussetzungen für die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft gemäss Art. 136 StPO 51
5.2.1. Gesuchstellung durch Geschädigte und Angehörige von Opfern 51
5.2.2. Vorsorgliche Bestellung von Amtes wegen 52
5.2.3. Konstituierung als Privatklägerschaft 53
5.2.4. Zivilklage der geschädigten Person oder Strafklage des Opfers 53
5.2.5. Nichtaussichtslosigkeit der Straf- oder Zivilklage 53
5.2.6. Notwendigkeit 54
5.2.7. Mittellosigkeit 55
5.3. Bestellmodalitäten 57
5.3.1. Als Rechtsbeistandschaften zugelassene Personen 57
5.3.2. Vorschlagsrecht 57
5.3.3. Bestellregeln 57
5.4. Beginn des Mandats 58
5.5. Bestellung mit Auflagen 58
5.6. Widerruf (Art. 137 StPO) 58
5.7. Wechsel (Art. 137 StPO) 59
5.8. Automatische Beendigung des Mandats 59
6. Entschädigung der amtlichen Verteidigung 60
6.1. Akontozahlung 60
6.2. Kostentragung 60
6.3. Festsetzung der Höhe der Entschädigung 61
6.3.1. Unbestrittenes Gesamthonorar unter Fr. 10'000.– 62

6.3.2. Bestrittenes Honorar und solches von gesamthaft über Fr. 10'000.– 63
6.3.3. Teilerledigungen 63
6.4. Grundsätze der Bemessung 64
6.4.1. Entschädigungspflichtige Aufwendungen 64
6.4.2. Nicht entschädigungspflichtige Aufwendungen 65
6.4.3. Stundensatz 66
6.4.4. Barauslagen 66
6.4.5. Übersetzungen 67
6.4.6. Reisen ins Ausland 67
6.4.7. Verbot der Doppelzahlung 68
6.5. Verjährung 68
6.6. Exkurs: Entschädigung der Wahlverteidigung bei Einstellung des Verfahrens ohne Kostenauflage 68
7. Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft 70
8. Rechtsmittel 71
8.1. Rechtsmittel in Untersuchungsverfahren 71
8.2. Amtliche Verteidigung 71
8.3. Unentgeltliche Rechtsbeistandschaft 71
9. Übersicht Zuständigkeiten 72

Literaturverzeichnis

BRUNNER ALEXANDER/HENN MATTHIAS-CHRISTOPH/KRIESI KATHRIN, Anwaltsrecht, Zürich 2015

DONATSCH ANDREAS/HANSJAKOB THOMAS/LIEBER VIKTOR (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), 2. Aufl., Zürich 2014

DONATSCH ANDREAS/LIEBER VIKTOR/SUMMERS SARAH/WOHLERS WOLFGANG (Hrsg.) Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2020

FELLMANN WALTER/ZINDEL GAUDENZ G. (Hrsg.), Kommentar zum Anwaltsgesetz, Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA), 2. Aufl., Zürich 2011

GRIFFEL ALAIN (Hrsg), Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. Aufl., Zürich 2014

HAEFELIN WALTER, Die amtliche Verteidigung im schweizerischen Strafprozess, 1. Aufl., Zürich/St. Gallen 2010

HAURI MAX, Die Bestellung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes für Geschädigte im Zürcher Strafprozess, Zürcher Studien zum Verfahrensrecht, Diss. Universität Zürich 2002, Zürich/Basel/Genf 2002

JOSITSCH DANIEL/SCHMID NIKLAUS (Hrsg.), Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2023

JOSITSCH DANIEL/SCHMID NIKLAUS, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2023

NIGGLI MARCEL ALEXANDER/HEER MARIANNE/WIPRÄCHTIGER HANS (Hrsg.), Basler Kommentar StPO/JStPO, 3. Aufl., Basel 2023

SCHMID LINDA, Die gesetzliche Vertretung im Jugendstrafverfahren, Stellung und Verfahrensrechte der gesetzlichen Vertretung unter Beachtung der besonderen rechtlichen Beziehung zur beschuldigten Jugendlichen, Diss. Universität Freiburg 2022, Zürich/Genf 2022

Obergericht des Kantons Zürich, Merkblatt Venia, zu finden unter: https://www.gerichte-zh.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente/obergericht/Generalsekretariat/Merkblatt_Venia.pdf

Obergericht des Kantons Zürich, Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts an die Kammern des Obergerichts, das Handelsgericht, das Geschworenengericht, die Bezirksgerichte und die Friedensrichterämter über die Mehrwertsteuer vom 17. Mai 2006 (VU060028)

Opferhilfestelle des Kantons Zürich, Richtlinien zur finanziellen Soforthilfe, Stand: Januar 2020

Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK), Empfehlungen zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit (Gerichtsstandsempfehlungen), Stand: 1. Januar 2023

1. Amtliche Mandate und Zuständigkeiten

1.1. Amtliche Mandate

Ein amtliches Mandat ist ein öffentlich-rechtliches Verhältnis zwischen dem Kanton Zürich und der amtlichen Verteidigung oder der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft (mandatierte Person), das durch Verfügungen begründet und beendet wird.[1]

Die mandatierte Person wird verpflichtet, die Interessen einer beteiligten Person im Verfahren in angemessenem Umfang zu vertreten und dabei die anwaltliche Sorgfaltspflicht zu wahren. Sie erhält das tariflich festgelegte Honorar[2] für die Übernahme der öffentlichen Aufgabe und trägt nicht das Risiko der Uneinbringlichkeit. Auch bei einem Freispruch oder einer Verfahrenseinstellung wandelt sich das öffentlich-rechtliche Verhältnis zwischen Kanton Zürich und amtlich mandatierter Person nicht in ein Privatrechtsverhältnis zwischen amtlich mandatierter und vertretener Person.[3]

Die vertretene Person wird aus dem öffentlichen Verhältnis insoweit mittelbar berechtigt und verpflichtet, als sie die amtliche Verteidigung oder die unentgeltliche Rechtsbeistandschaft grundsätzlich akzeptieren muss und der Staat die Entschädigung übernimmt, wobei sie unter bestimmten Voraussetzungen zur Rückzahlung verpflichtet werden kann.[4]

1.2. Strafverfahren gegen Erwachsene

Im Vorverfahren werden amtliche Verteidigungen und unentgeltliche Rechtsbeistandschaften durch die Oberstaatsanwaltschaft, **Staatsanwalt für amtliche Mandate,** bestellt (§ 155 Abs. 1 lit. a GOG); dieser leitet das Büro für amtliche Mandate. Die Kompetenz zur Bestellung der amtlichen Verteidigung umfasst auch diejenige zum Widerruf[5] und Wechsel.

In dringenden Fällen kann die untersuchungsführende Staatsanwaltschaft amtliche Verteidigungen selber bestellen, wobei diese provisorischen Bestellungen dem Staatsanwalt für amtliche Mandate zur Genehmigung vorzulegen sind.[6]

---

1 vgl. BGE 141 I 70 E. 6.1.; BGE 141 I 124 E. 3.1.

2 § 3 AnwGebV ZH; zur Entschädigung hinten Ziff. 6 f.

3 vgl. BGE 139 IV 261 E. 2.2.1. ff.

4 Art. 135 Abs. 4 StPO; Art. 25 Abs. 2 JStPO; zur Kostentragung hinten Ziff. 6.2.

5 BGer, 4.9.2014, 1B_251/2014, E 3.6.

6 § 155 Abs. 2 und 3 GOG; zum dringenden Fall hinten Ziff. 2.1.2.

1.3. Jugendstrafverfahren

In jugendstrafrechtlichen Untersuchungs- und Vollzugsverfahren werden amtliche Verteidigungen und unentgeltliche Rechtsbeistandschaften von der Oberjugendanwaltschaft, **Jugendanwalt für amtliche Mandate,** bestellt (§ 155 Abs. 1 lit. b GOG; Art. 3 Abs. 1 JStPO). Dies gilt auch für unentgeltliche Rechtsbeistandschaften in Verwaltungsverfahren.

In dringenden Fällen kann die untersuchungsführende Jugendanwaltschaft amtliche Verteidigungen selber bestellen, wobei diese provisorischen Bestellungen dem Jugendanwalt für amtliche Mandate zur Genehmigung vorzulegen sind.[7]

Führen sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Jugendanwaltschaft Verfahren in Bezug auf denselben Sachverhalt, werden amtliche Verteidigungen und unentgeltliche Rechtsbeistandschaften separat durch den Staatsanwalt für amtliche Mandate bzw. den Jugendanwalt für amtliche Mandate nach den in den entsprechenden Verfahren anwendbaren Vorschriften bestellt.

Führen die Jugendanwaltschaft und die Staatsanwaltschaft Verfahren gegen dieselbe beschuldigte, volljährige Person, wird nach Möglichkeit dieselbe Person als amtliche Verteidigung bestellt.[8]

1.4. Übertretungsstrafverfahren

Ist im Übertretungsstrafverfahren eine amtliche Verteidigung zu bestellen, so ist in Erwachsenenstrafverfahren dazu als Verfahrensleitung die Übertretungsstrafbehörde zuständig.[9]

Jugendstrafrechtliche Untersuchungen betreffend Übertretungen werden dagegen durch die Jugendanwaltschaften geführt (Art. 6 Abs. 1 JStPO; Art. 10 Abs. 3 JStPO); die Bestellung amtlicher Mandatsträger erfolgt durch den Jugendanwalt für amtliche Mandate (§ 155 GOG).

1.5. Zwangsmassnahmenverfahren

Das Zwangsmassnahmengericht ist zuständig für die Sicherstellung der notwendigen sowie der amtlichen Verteidigung für das Zwangsmassnahmenverfahren.[10] Besteht aus seiner Sicht Bedarf für eine Verteidigung und ist eine solche noch nicht bestellt oder beauftragt oder nicht wirksam, beispielsweise, weil die Verteidigung nicht erreicht werden kann, bestellt das Zwangsmassnahmengericht für das Zwangsmassnahmenverfahren eine amtliche Verteidigung und entschädigt diese entsprechend.

---

[7] § 155 Abs. 2 und 3 GOG; zum dringenden Fall hinten Ziff. 2.1.2.

[8] Eine solche amtliche Verteidigung hat separate Kostennoten für die beiden Verfahren zu erstellen.

[9] OGZ, 27.7.2011, UH110067.

[10] BGE 137 IV 215 E. 2.3.

1.5.1. Zwangsmassnahmenverfahren gegen Erwachsene

Obwohl nach Art. 130 Bst. a StPO erst bei einem über 10-tägigen Freiheitsentzug ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt, kann das Zwangsmassnahmengericht unter aussergewöhnlichen Umständen aus grundrechtlichen Erwägungen bereits vorher eine Verteidigung bestellen, selbst wenn der Straffall (bei vorhandener Mittellosigkeit) keine rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten bietet. Ferner ist das Zwangsmassnahmengericht befugt, in potentiellen Fällen notwendiger Verteidigung für das Zwangsmassnahmenverfahren die amtliche Verteidigung sicherzustellen.[11]

Der Staatsanwalt für amtliche Mandate ist durch die Verfahrensleitung über eingegangene Gesuche und erfolgte Bestellungen einer amtlichen Verteidigung im Verfahren vor Zwangsmassnahmengericht zu informieren. Kommt der Staatsanwalt für amtliche Mandate nachträglich zum Schluss, die Voraussetzungen für eine amtliche Verteidigung seien gegeben gewesen, wird die betreffende Rechtsanwältin oder der der betreffende Rechtsanwalt durch ihn rückwirkend auf den Einsatzzeitpunkt beim Zwangsmassnahmengericht bestellt, wenn dieses keine befristete Einsetzung verfügt hat. In diesem Fall erfolgt die Entschädigung gesamthaft im Vorverfahren.

1.5.2. Zwangsmassnahmenverfahren gegen Jugendliche

Jugendliche in Untersuchungshaft sind bereits vor einem allfälligen Zwangsmassnahmenverfahren verteidigt (Art. 24 Bst. c JStPO; Art. 27 Abs. 2 JStPO).

Die Jugendanwaltschaft überweist dem Zwangsmassnahmengericht die Akten zum Entscheid über die Verlängerung einer gemäss § 22 StJVG oder Art. 440 StPO von der Jugendanwaltschaft angeordneten Sicherheitshaft. Es ist in solchen Fällen Aufgabe des Zwangsmassnahmengerichtes, gegebenenfalls eine amtliche Verteidigung zu bestellen.

1.6. Kantonale Beschwerdeverfahren

Die Bestellung und ein allfälliger Wechsel einer amtlichen Verteidigung in der Untersuchung gelten auch für das Beschwerdeverfahren gemäss Art. 393 StPO. Wurde keine amtliche Verteidigung bestellt, kann das Obergericht eine solche für das Beschwerdeverfahren bestellten.

Die amtliche Verteidigung erstreckt sich auch auf Beschwerdeverfahren gegen Einstellungsverfügungen im Sinne von Art. 322 Abs. 2 StPO.

Unentgeltliche Rechtsbeistandschaften sind in dagegen in Rechtsmittelverfahren neu zu beantragen (Art. 136 Abs. 3 StPO), so bei Beschwerden gegen Nichtanhandnahmeverfügungen und Einstellungen.[12] Für Beschwerdeverfahren in der laufenden Untersuchung ist die unentgeltliche Rechtsbeistandschaft dagegen nicht neu zu beantragen.[13]

---

[11] vgl. BGE 137 IV 215 E. 2.3.

[12] Art. 322 Abs. 1 StPO; zur automatischen Beendigung hinten Ziff. 5.8.

[13] Art. 393 StPO; zur automatischen Beendigung hinten Ziff. 5.8.

1.7. Hauptverfahren

Mit Anklageerhebung geht die Verfahrensherrschaft an das Gericht über (Art. 328 Abs. 2 StPO). Das Gericht hat von diesem Zeitpunkt an alle Anordnungen betreffend amtliche Verteidigung und unentgeltliche Rechtsbeistandschaft zu erlassen.

Gesuche um amtliche Rechtsvertretung, die noch vor Anklageerhebung eingegangen sind, werden mit der Anklageerhebung nicht gegenstandslos. Wenn es sachgerecht ist, sind sie durch die Untersuchungsbehörde zu entscheiden[14]; andernfalls werden sie dem Gericht zum Entscheid überwiesen.

Nach einem Kreisschreiben des Obergerichts[15] haben die Bezirksgerichte die amtlichen mandatierten Personen für ihre Aufwendungen im Vor- und Hauptverfahren zu entschädigen.

1.8. Berufungsverfahren

Mit der Berufungserklärung geht die Verfahrensherrschaft an das Obergericht über und dieses ist für alle Anordnungen betreffend amtliche Verteidigungen und unentgeltliche Rechtsbeistandschaften zuständig.

1.9. Bundesgerichtsverfahren

In bundesgerichtlichen Verfahren besteht keine Notwendigkeit einer Verteidigung im Sinne von Art. 130 StPO und Art. 24 JStPO.[16]

In einem allfälligen Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht findet Art. 64 BGG Anwendung, wonach das Bundesgericht der (mittellosen) Partei auf Antrag hin eine unentgeltliche Rechtsbeistandschaft bewilligt, wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist und sofern ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 64 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 BGG). Wird als Folge des bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens die Sache zu neuer Entscheidung an die kantonale Instanz zurückgewiesen, leben die ursprüngliche amtliche Verteidigung sowie die unentgeltliche Rechtsbeistandschaft wieder auf.

---

[14] BGer, 12.10.2023, 7B_208/2023, E.3.3.

[15] Kreisschreiben OGZ, Ziff. 9 lit. b.

[16] BGE 146 IV 364; Für das Verfahren vor Bundesgericht gibt es die Figur der notwendigen Verteidigung nicht, so dass sich die darauf basierende amtliche Verteidigung nur auf das kantonale Verfahren erstreckt. Parteivertreter haben sich deshalb durch eine Vollmacht auszuweisen, wenn sie für eine ehemals amtlich vertretene Person Beschwerde vor Bundesgericht führen wollen, vgl. BGer, 24.8.2011, 6B_136/2011, E. 2.

1.10. Justizvollzugsverfahren

1.10.1. Erwachsenenstrafrecht

Der Vollzug von Sanktionen des Erwachsenenstrafrechts obliegt dem Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich (JuWe).[17] Im Vollzug einer erwachsenenrechtlichen Sanktion richtet sich der Anspruch der verurteilten Person auf die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft nach § 16 Abs. 2 VRG.

1.10.2. Jugendstrafrecht

Der Vollzug jugendstrafrechtlicher Sanktionen ist Aufgabe der Jugendanwaltschaften (Art. 1 JStPO; Art. 42 Abs. 1 JStPO). Die Bestellung einer amtlichen Verteidigung für eine jugendstrafrechtlich verurteilte Person wird gestützt auf Art. 24 Bst. b JStPO[18] durch den Jugendanwalt für amtliche Mandate vorgenommen.

1.11. Nachverfahren

1.11.1. Erwachsenenstrafverfahren

In Nachverfahren liegt die Zuständigkeit zur Bestellung einer amtlichen Verteidigung oder einer unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft bei der betreffenden Verfahrensleitung, die das Urteil gefällt hat (Art. 363 StPO).

1.11.2. Jugendstrafverfahren

1.11.2.1 Verfahren auf Änderung einer jugendstrafrechtlichen Massnahme

Bei Änderung der Verhältnisse während laufender jugendstrafrechtlicher Massnahme kann die Jugendanwaltschaft die angeordnete Massnahme im Rahmen eines Nachverfahrens durch eine andere ersetzen (Art. 18 Abs. 1 JStG; Art. 363 ff. StPO). Die Jugendanwaltschaft kann auch eine härtere, in die Zuständigkeit des Jugendgerichtes fallende Massnahme vorsorglich anordnen (Art. 5 JStG).

Die Bestellung der amtlichen Verteidigung im Änderungsverfahren richtet sich nach Art. 24 Bst. b JStPO und ist dem Jugendanwalt für amtliche Mandate übertragen.[19] Nach Einreichung von Bericht und Antrag erlässt das Jugendgericht alle Anordnungen betreffend amtliche Verteidigung.

1.11.2.2 Jugendgerichtliche Nachverfahren

Die Jugendanwaltschaft überweist dem Jugendgericht die Akten zum Entscheid in folgenden Fällen:

- Umwandlung eines vom Jugendgericht angeordneten unbedingten Freiheitsentzuges in eine persönliche Leistung (Art. 26 JStG),

---

[17] § 14 Abs. 1 StJVG.

[18] BGer, 29.9.2011, 6B_532/2011, E. 2.2.

[19] Hinten Ziff. 4.4.

- Aufhebung Unterbringung ohne Zweckerreichung; Entscheid, ob und wieweit ein gleichzeitig ausgesprochener unbedingter Freiheitsentzug noch zu vollziehen ist (Art. 32 Abs. 3 JStG).

Es ist Sache des Jugendgerichtes, gegebenenfalls eine amtliche Verteidigung zu bestellen.

1.12. Abtretung

1.12.1. Innerkantonale Abtretung an eine Behörde mit gleichen Aufgaben

Bei innerkantonalen Verfahrensabtretungen an eine Behörde mit gleichen Aufgaben (z.B. von der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl an die Staatsanwaltschaft I) laufen die amtlichen Mandate weiter. Bei Wegfall des Grundes für die amtliche Verteidigung bzw. für die unentgeltliche Rechtsbeistandschaft ist das amtliche Mandat durch die übernehmende Amtsstelle widerrufen zu lassen.

1.12.2. Innerkantonale Abtretung an eine Behörde mit anderen Aufgaben

Die innerkantonale Abtretung an eine Behörde mit anderen Aufgaben wird wie eine Abtretung an eine ausserkantonale Behörde betrachtet.[20] Wird eine Untersuchung innerkantonal von einer Staatsanwaltschaft an eine Jugendanwaltschaft oder umgekehrt abgetreten, ist die amtliche Verteidigung durch die abtretende Behörde widerrufen zu lassen. Die übernehmende Behörde prüft, ob gemäss den für ihr Verfahren massgebenden Bestimmungen eine amtliche Verteidigung zu bestellen ist und beantragt diese gegebenenfalls. Gleich zu verfahren ist bezüglich unentgeltlicher Rechtsbeistandschaften.

1.12.3. Abtretung an ausserkantonale Behörde

Die abtretende Behörde widerruft die amtliche Verteidigung und rechnet das Mandat auf eigene Kosten ab. Der übernehmende Kanton bestellt die Verteidigung neu, sei dies durch die bisher mandatierte oder durch eine neu ausgewählte Person.[21] Mit der Abtretungsverfügung wird die amtliche Verteidigung zur Einreichung der Kostennote aufgefordert. Die Kosten werden provisorisch auf die Staatskasse des abtretenden Kantons genommen.[22]

Sind in verschiedenen Kantonen Strafverfahren eröffnet und ist die Frage des Gerichtsstandes noch nicht geklärt, ist – soweit erforderlich (anstehende Prozesshandlungen) – nach Möglichkeit eine bereits von einem anderen Kanton in ihrem Verfahren bestellte Verteidigung als amtliche Verteidigung im Kanton Zürich zu bestellen.

---

[20] Hinten Ziff. 1.12.3.

[21] Ziff. 24 Gerichtsstandsempfehlungen der SSK; vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO.

[22] Die Mitteilung und allenfalls Rückerstattung der Kosten richtet sich nach Ziff. 25 der Gerichtsstandsempfehlungen der SSK.

Bei Sammelverfahren bestellt der handelnde Kanton die amtliche Verteidigung. Stehen tatortrelevante Prozesshandlungen in anderen Kantonen an, kann die amtliche Verteidigung (auf provisorische Kostenrechnung des handelnden Kantons) daran teilnehmen. In diesem Rahmen kann der amtlichen Verteidigung bewilligt werden, auf eigene Rechnung eine substituierende Rechtsanwältin oder einen substituierenden Rechtsanwalt einzusetzen. Der betreffende Aufwand wird der amtlichen Verteidigung bei Verfahrensabtretung resp. Verfahrensabschluss als Barauslage entschädigt.

Mit unentgeltlichen Rechtsbeistandschaften ist gleich zu verfahren.

2. Amtliche Verteidigung

2.1. Bestellung der amtlichen Verteidigung

2.1.1. Ordentliche Bestellung

Die ordentliche Bestellung amtlicher Verteidigungen und unentgeltlicher Rechtsbeistandschaften wird durch den Staatsanwalt resp. den Jugendanwalt für amtliche Mandate vorgenommen (Art. 133 Abs. 1 StPO; § 155 Abs. 1 GOG; vgl. vorne Ziff. 1.1 - 1.3).

Staatsanwalt und Jugendanwalt für amtliche Mandate werden nicht von sich aus tätig, sondern aufgrund der von den Verfahrensleitungen übermittelten Anträge. Dritte reichen Gesuche via die zuständige Verfahrensleitung ein.

Eine Wahlverteidigung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen auf ausdrücklichen Antrag hin in eine amtliche Verteidigung umgewandelt, nicht aber von Amtes wegen.

2.1.2. Ausnahme des dringenden Falls

In dringenden Fällen bestellt die Verfahrensleitung (Staatsanwaltschaft oder Jugendanwaltschaft) provisorisch eine amtliche Verteidigung, wenn eine Verteidigung notwendig ist und keine Wahlverteidigung besteht (§ 155 Abs. 2 GOG; Art. 130 StPO; Art. 131 Abs. 1 StPO; Art. 25 Abs. 1 JStPO).

Als dringend gelten Konstellationen, in denen eine ordentliche Bestellung ausser Betracht fällt, weil innerhalb kurzer Zeit eine Verteidigung zu bestellen ist, um die gesetzlichen Vorgaben in zeitlicher Hinsicht einzuhalten bzw. nicht die Unverwertbarkeit von anstehenden Prozesshandlungen zu riskieren (vgl. Art. 131 Abs. 3 StPO). Im Vordergrund steht die Bestellung nach Verhaftungen, am Wochenende und an Feiertagen vor beweisrechtlich relevanten Einvernahmen. Dasselbe gilt in Fällen der notwendigen Verteidigung gemäss Art. 130 Bst. b und c StPO, wenn ein Haftanordnungsverfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht am Wochenende bevorsteht.

Hat die beschuldigte Person keine Wahlverteidigung beauftragt und von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch gemacht, wird eine diensthabende Person des "Piketts Strafverteidigung" kontaktiert.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass auch eine Situation eintreten kann, in welcher die Verfahrensleitung ausnahmsweise die Polizei mit der provisorischen Bestellung einer amtlichen Verteidigung beauftragen kann. Diese Situation liegt vor, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Verfahrensleitung kommt aufgrund einer Anzeige oder eines Polizeiberichtes zum Schluss, dass die beschuldigte Person nach Eröffnung a priori klarerweise (gemäss Art. 130 Bst. b und c StPO; Art 24 Bst. a oder b JStPO) notwendig verteidigt sein muss.
- Die Untersuchung soll der beschuldigten Person mit der Durchführung einer gegen sie gerichteten Zwangsmassnahme (Hausdurchsuchung/Vorführung) eröffnet werden.

- Im Anschluss an die Durchführung der Zwangsmassnahme soll die beschuldigte Person delegiert polizeilich einvernommen werden. Eine allfällige Zuführung an die Staatsanwaltschaft und eine Hafteinvernahme finden erst danach statt.

Liegen die Voraussetzungen vor, geht die Verfahrensleitung wie folgt vor:

- Mit der Anordnung der Zwangsmassnahme (z.B. Hausdurchsuchungs- und Vorführbefehl) erteilt die Verfahrensleitung der Polizei gleichzeitig Ermittlungsauftrag und Delegationsverfügung.
- Der Ermittlungsauftrag enthält die Anordnung, die Verteidigung der beschuldigten Person für die delegierte polizeiliche Einvernahme sicherzustellen. Falls die beschuldigte Person keine Wahlverteidigung mandatiert und auch von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch macht bzw. die betreffende Rechtsanwältin oder der betreffende Rechtsanwalt nicht anwesend sein kann, erfolgt die Bestellung durch die Polizei über das Pikett Strafverteidigung.

In Fällen, in welchen eine Verteidigung absehbar notwendig ist, bietet die Polizei für volljährige Beschuldigte eine Verteidigung via "Pikett Strafverteidigung"[23] auf, wenn keine Wahlverteidigung beauftragt ist und die beschuldigte Person von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch gemacht hat oder die vorgeschlagene Person nicht erreicht werden kann.[24]

Bei jugendlichen Beschuldigten kontaktiert die Polizei die (Pikett-)Jugendanwältin oder den (Pikett-)Jugendanwalt für den Entscheid über die Notwendigkeit einer Verteidigung.

Wenn eine Wahlverteidigung oder eine amtliche Verteidigung für eine dringende Beweiserhebung (z.B. Einvernahme) nicht aufgeboten werden kann, kann die Verfahrensleitung provisorisch eine (zweite) amtliche Verteidigung bestellen; diese ist auf die bestehenden Vertretungsverhältnisse hinzuweisen.

Die provisorische Bestellung durch die Verfahrensleitung erfolgt mündlich und wird in den Akten vermerkt. Auf Antrag der Verfahrensleitung wird die provisorische Bestellung nachträglich durch den Staatsanwalt resp. den Jugendanwalt für amtliche Mandate schriftlich genehmigt (§ 155 Abs. 3 GOG).

2.1.3. Beauftragung einer Wahlverteidigung nach provisorischer Bestellung einer amtlichen Verteidigung

Der Widerruf einer provisorisch oder ordentlich bestellten amtlichen Verteidigung (und damit auch der Entscheid über einen Wechsel der amtlichen Verteidigung) obliegt dem Staatsanwalt resp. dem Jugendanwalt für amtliche Mandate.

---

[23] www.pikett-strafverteidigung.ch Die diensthabenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind grundsätzlich über Tel. 044 201 00 10 (Hotline mit automatischem Verbindungsaufbau) zu kontaktieren. Ausnahmsweise, wenn die Verteidigung besondere Fachkenntnisse erfordert oder bei allfälligen Interessenkollisionen, kann eine diensthabende Person direkt kontaktiert werden.

[24] Das Aufbieten durch die Polizei erfolgt in sinngemässem Auftrag der Staatsanwaltschaft. Der Staatsanwalt für amtliche Mandate nimmt eine Bestellung rückwirkend auf diesen Zeitpunkt vor (vgl. hinten Ziff. 2.3.).

Hat die beschuldigte Person nach der provisorischen Bestellung einer amtlichen Verteidigung eine Wahlverteidigung beauftragt, übt diese bis zum Widerruf der provisorisch bestellten amtlichen Verteidigung ihre Funktion neben der provisorisch bestellten amtlichen Verteidigung aus. Die Wahlverteidigung kann ein Gesuch um Einsetzung als neue amtliche Verteidigung stellen.

Die bestehende provisorische amtliche Verteidigung und die Wahlverteidigung können vor dem Entscheid des Staatsanwaltes resp. des Jugendanwaltes für amtliche Mandate eine einvernehmliche Lösung anstreben, indem die provisorische amtliche Verteidigung mit Bewilligung der Verfahrensleitung auf weitere Handlungen verzichtet und diese der Wahlverteidigung überlässt.

2.1.4. Aufbieten einer Wahlverteidigung via Pikett Strafverteidigung

Auch wenn keine Notwendigkeit einer Verteidigung besteht, können beschuldigte Personen (und bei Jugendlichen auch deren gesetzliche Vertretung) jederzeit auf eigenes Kostenrisiko eine Wahlverteidigung bestellen (Art. 129 StPO; Art. 23 JStPO). In dringenden Fällen kontaktiert die Verfahrensleitung das "Pikett Strafverteidigung", wenn von der beschuldigten Person keine bestimmte Rechtsvertretung gewünscht wird oder wenn diese Person nicht erreichbar ist.

Die Wahlverteidigung ist ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass es sich nicht um eine durch die Verfahrensleitung (provisorische bestellte) amtliche Verteidigung, sondern um eine Wahlverteidigung mit der beschuldigten Person als Auftraggeberin und Kostenträgerin handelt.

2.2. Bestellmodalitäten

2.2.1. Als Verteidigung zugelassene Personen

Als Wahlverteidigung und als amtliche Verteidigung können nur Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte amten, die berechtigt sind, Parteien vor Gerichtsbehörden zu vertreten (Art. 127 Abs. 5 StPO). In Jugendstrafverfahren gilt dies auch für Übertretungen (Art. 3 Abs. 2 Bst. a JStPO).

Die gewünschte Person muss also im Anwaltsregister desjenigen Kantons eingetragen sein, in dem sie ihre Geschäftsadresse hat (Art. 4 und 6 BGFA) oder als Anwältin oder Anwalt mit einer Zulassung in einem EU- oder EFTA-Staat auf einer Liste der kantonalen Aufsichtsbehörde mit der schweizerischen Geschäftsniederlassung eingetragen sein (Art. 28 BGFA). Die Listen aller Kantone sind zu finden unter: https://www.sav-fsa.ch/anwaltsregister.

Substitutinnen und Substituten mit einer durch das Obergericht des Kantons Zürich verliehenen "Venia" (§ 5 AnwG) können in wenig komplexen Fällen als amtliche Verteidigung bestellt werden. Es gilt – nicht zuletzt im Hinblick auf Wechsel und damit verbundene Kosten – zu beachten, dass die "Venia" für die Dauer von einem Jahr erteilt und eine Verlängerung nur in Ausnahmefällen bewilligt wird.[25]

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nicht über eine Niederlassung im Kanton Zürich verfügen, können als amtliche Verteidigung bestellt werden, sofern sie

---

[25] OGZ Merkblatt Venia; vgl. zur Zulässigkeit von Rechtspraktikanten BGer, 22.12.2020, 1B_470/2020, E. 3.1.2.

sich mit den Entschädigungsmodalitäten (insbesondere Stundenansatz von Fr. 220.– als volle Entschädigung und Entschädigung pro Weg von maximal ½ Stunde) einverstanden erklären.

Es ist nicht ausgeschlossen, eine im europäischen Ausland als Rechtsanwältin oder als Rechtsanwalt zugelassene Person als amtliche Verteidigung zu bestellen. Solche Personen können ihre Dienstleistungen während 90 Tagen in der Schweiz erbringen (Art. 5 Freizügigkeitsabkommen). Sie sind gemäss Art. 21 BGFA berechtigt, im freien Dienstleistungsverkehr in der Schweiz Parteien vor Gericht zu vertreten. In Fällen notwendiger Verteidigung muss die im Ausland zugelassene Person aber im Einvernehmen mit einer in einem kantonalen Register eingetragenen Person handeln (Art. 23 BGFA).[26]

2.2.2. Vorschlagsrecht

Bei der Bestellung einer amtlichen Verteidigung ist ein allfälliger Wunsch der beschuldigten Person soweit wie möglich zu berücksichtigen (Art. 133 Abs. 2 StPO). Zu diesem Zweck wird die beschuldigte Person anlässlich der ersten Einvernahme nach einem Vorschlag zur Person der Verteidigung befragt. Hat die beschuldigte Person den Namen einer Anwältin oder eines Anwalts zu Protokoll gegeben, wird dieser Vorschlag von der Verfahrensleitung im Antragsformular (► Formular Antrag Bestellung) übermittelt.

Sofern die betreffende Person innert nützlicher Frist erreichbar und bereit ist, das betreffende Mandat zu übernehmen, wird sie zur amtlichen Verteidigung bestellt. Kann die vorgeschlagene Person aus irgendeinem Grund nicht bestellt werden, wird der beschuldigten Person ein zweites Vorschlagsrecht eingeräumt.

Vorschläge werden nicht berücksichtigt bei

- fehlender Zulassung**:** Verfügt die vorgeschlagene Person nicht über eine Anwaltsberechtigung, kann sie nicht als amtliche Verteidigung bestellt werden (Art. 127 Abs. 5 StPO).
- fehlender Verfügbarkeit: Ist die vorgeschlagene Person nicht innert nützlicher Frist erreichbar oder während der relevanten Zeit nicht verfügbar (Abwesenheiten, Ferien) fällt eine Bestellung ausser Betracht.
- eventuellen Interessenkollisionen: Macht die vorgeschlagene Person eine Interessenkollision geltend, ist sie nicht als amtliche Verteidigung zu bestellen. Dasselbe gilt, wenn die vorgeschlagene Person (oder eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt der betreffenden Kanzlei) im selben Verfahren eine andere Partei vertritt[27] oder in einem früheren Verfahren bzgl.

---

[26] vgl. BBl 99.027, 6064 (Botschaft zum BGFA): Im Einvernehmen handeln bedeutet, dass die dienstleistungserbringenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine eingetragene Person benennen. Nicht erforderlich ist, dass diese selbst Bevollmächtigte im Verfahren ist oder vor Gericht als Begleitung erscheint.

[27] Ausnahmen sind möglich, nämlich dann, wenn dies im Interesse der Verfahrenseffizienz ist und sofern betreffend den zusätzlich verteidigten Mitangeschuldigten durchwegs eine identische und widerspruchsfreie Sachverhaltsdarstellung vorliegt und die Prozessinteressen der beiden vertretenen Beschuldigten nach den konkreten Umständen nicht divergieren (BGer, 16.03.2009, 1B_7/2009, E. 5.8 mit Hinweisen). Dagegen BstGer, 25.2.2016, SN.2016.3, E. 1.1: "Im Strafprozess ist es grundsätzlich

ähnlicher Vorwürfe vertreten hat.[28] Das Vorliegen bzw. Eintreten einer Interessenkollision hat sowohl die betroffene Rechtsanwältin oder der betroffene Rechtsanwalt als auch die Verfahrensleitung (von Amtes wegen) zu prüfen und gegebenenfalls einen Wechsel zu initiieren.[29]

- fehlender Gewähr für eine wirksame Verteidigung: Will eine vorgeschlagene Person wegen Überlastung oder fehlendem Interesse eine Verteidigung nicht übernehmen, erscheint es nicht sinnvoll, sie gegen ihren Willen zu einer Verteidigung zu verpflichten.[30]

2.2.3. Bestellregeln

Die Bestellung wird durch die Verfahrensleitung initiiert, indem das Antragsformular (► Formular Antrag Bestellung) an den Staatsanwalt resp. den Jugendanwalt für amtliche Mandate übermittelt wird.

Nach telefonischer Abklärung der Verfügbarkeit wird die Person als Verteidigung bestellt, die gewünscht wurde bzw. nach der Verteilliste gemäss der Liste der an amtlichen Mandaten interessierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zum Zuge kommt. Dabei werden die Kriterien der Geeignetheit (etwa besondere Sprach- und Rechtskenntnisse, Erfahrungen mit heiklen Klienten bzw. Prozessen) sowie nach Möglichkeit die Einsatznähe berücksichtigt.

Zu Gesuchen der Wahlverteidigung, der beschuldigten Person oder deren gesetzlicher Vertretung nimmt die Verfahrensleitung in einem Antrag gegenüber dem Jugendanwalt für amtliche Mandate Stellung. Dies gilt auch für Gesuche, welche in polizeilichen Einvernahmen mündlich gestellt werden.

Bestellungsverfügungen werden nicht begründet, im Gegensatz zu Abweisungen (vgl. Art. 80 Abs. 3 StPO).

In dringenden Fällen bestellt die Verfahrensleitung oder die Polizei in ihrem Auftrag provisorisch eine amtliche Verteidigung[31] und beantragt nachträglich eine Genehmigung mit entsprechendem Formular.

2.3. Beginn des Mandats

Da die Bestellung der amtlichen Verteidigung eine formelle Parteistellung der beschuldigten Person voraussetzt, muss ein Strafverfahren bereits eröffnet worden sein. Ausnahmen:

---

ausgeschlossen, dass ein Anwalt im gleichen Verfahren zwei oder gar mehrere Beschuldigte vertritt, da eine Doppelvertretung bei objektiver Betrachtung stets die Möglichkeit eines Interessenkonflikts mit sich bringt. [...] Die allfällige Zustimmung der Klienten zur Doppelvertretung ändert an ihrer grundsätzlichen Unzulässigkeit ebenso wenig wie die Absicht der Verteidigung, für sämtliche Beschuldigte auf Freispruch zu plädieren.".

[28] vgl. zu Interessenkonflikten BRUNNER/HENN/KRIESI, Kap. 4 N 157 ff. und FELLMANN/ZINDEL, N 83 ff. zu Art. 12.

[29] vgl. BGE 141 IV 257.

[30] vgl. zur grundsätzlichen Mandatsübernahmepflicht § 12 lit. g BGFA.

[31] vorne Ziff. 2.1.2.

- Bestellung durch die Polizei in dringenden Fällen;[32]
- Ermächtigungsverfahren.

Der Zeitpunkt des Mandatsbeginns ist grundsätzlich massgebend für die Bestimmung der staatlichen Entschädigungspflicht.

Soweit in der Bestellungsverfügung nicht ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird (was jeweils ausdrücklich vermerkt wird: "rückwirkend ab…"), gilt das Datum der Bestellungsverfügung als massgebend für den Beginn des amtlichen Mandats.

In Fällen der notwendigen Verteidigung wegen einer über 10-tägigen Haft (Art. 130 Bst. a StPO) erfolgt die Bestellung stets auf den 11. Tag der Haft hin.

Ein Gesuch um Umwandlung der Wahlverteidigung in eine amtliche Verteidigung ist zu begründen; eine Begründung kann allenfalls zeitnah nachgereicht werden. Es ist auf das Datum der Gesuchstellung (resp. bei mündlicher Gesuchstellung in der Einvernahme auf das Datum derselben) abzustellen, wenn sich das Gesuch auf den Zeitpunkt der Gesuchstellung hin als begründet erweist.

Eine Wahlverteidigung, die auf Wunsch des Beschuldigten via "Pikett Strafverteidigung" aufgeboten wurde, hat einen allfälligen Antrag auf Umwandlung deshalb anlässlich der ersten Einvernahme zu stellen.

Die Bestellung der amtlichen Verteidigung erfolgt grundsätzlich rückwirkend auf den Zeitpunkt der Gesuchstellung und umfasst im Allgemeinen frühere Aufwendungen nur aus guten Gründen, etwa wenn die beschuldigte Person bzw. ihre Wahlverteidigung das Gesuch wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht früher stellen konnte.[33]

Wenn eine Vollmacht unterzeichnet ist, kann von der Verteidigung deshalb erwartet werden, dass sie ein entsprechendes Gesuch innert weniger Arbeitstage einreicht; sie kann dann um Bestellung auf das Datum der Vollmachterteilung hin ersuchen.

2.4. Umfang des Mandats

Die amtliche Verteidigung erstreckt sich auch auf Nebendossiers, auch auf solche die nach Anordnung der amtlichen Verteidigung eingehen[34], nicht aber auf solche in getrennt gegen die gleiche Partei geführten Verfahren.[35]

Wird zwischen Anklage und Rechtskraft des Urteils gegen die beschuldigte Person eine neue Untersuchung eröffnet, so ist – bei gegebenen Voraussetzungen – für die neue Untersuchung eine amtliche Verteidigung neu zu beantragen.

---

[32] vorne Ziff. 2.1.2.

[33] BGer, 12.10.2023, 7B_208/2023, E.2; Art. 119 Abs. 4 ZPO analog; vgl. LIEBER in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, StPO-Kommentar, N 3 zu Art. 137; BGE 122 I 203 E. 2. d. und g; Von einer Rückwirkung ist restriktiv Gebrauch zu machen: OGZ, 8.6.2013, PC120034, E. II.3.3.

[34] OGZ, 1.2.2017, UH160330, E. III.2.3; dies gilt auch für Delikte, die – allein für sich betrachtet – keinen Fall notwendiger Verteidigung zu begründen vermögen.

[35] vgl. zu nicht entschädigungspflichtigen Aufwendungen hinten Ziff. 6.4.2.

2.5. Automatische Beendigung des Mandats

Bleiben die Voraussetzungen für die Anordnung der amtlichen Verteidigung bestehen, dauert diese bis zum ordentlichen Abschluss des Strafverfahrens im Kanton Zürich[36], ausser es erfolgt zuvor ein Widerruf. Sie gilt auch für allfällige Nebenverfahren wie Beschwerden gegen Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts und Nachverfahren, namentlich bei Entscheidungen nach Art. 363 ff. StPO.

In Fällen von Art. 130 Bst. a StPO wird die amtliche Verteidigung für die Dauer der Haft bestellt; mit der Entlassung aus der Haft endet das amtliche Mandat.[37] Will die beschuldigte Person weiterhin amtlich verteidigt werden, so stellt sie bzw. ihre Verteidigung zuhanden des Büros für amtliche Mandate einen begründeten Antrag auf Anschlussbestellung – in Fällen von Art. 132 Abs. 1 Bst. b StPO mit Nachweis der Mittellosigkeit. Erkennt die Verfahrensleitung von Amtes wegen das Vorliegen einer notwendigen Verteidigung, stellt sie dem Staatsanwalt resp. dem Jugendanwalt für amtliche Mandate von sich aus einen entsprechenden Antrag auf Anschlussbestellung. In den übrigen Fällen wird die Verteidigung mit dem Entlassungsbefehl aufgefordert, die Honorarabrechnung der Verfahrensleitung zukommen zu lassen.

Ist bereits bei der Eröffnung eines Verfahrens absehbar, dass das Verfahren an eine ausserkantonale Behörde oder an eine innerkantonale Behörde mit anderen Aufgaben abgetreten wird, wird die Bestellung der amtlichen Verteidigung auf die Dauer der Zuständigkeit der beantragenden Behörde beschränkt.[38] Das amtliche Mandat wird andernfalls mit einem Widerruf durch den Staatsanwalt resp. den Jugendanwalt für amtliche Mandate, dem die Abtretung durch die Verfahrensleitung mitgeteilt wird, beendet.

Mit Erlass eines verfahrensabschliessenden Entscheids (im Vorverfahren bei Einstellung und Strafbefehl) endet die amtliche Verteidigung automatisch. Ein Antrag auf Widerruf durch die zuständige Verfahrensleitung ist nicht nötig. Die amtliche Verteidigung wird von der Verfahrensleitung im Entscheid aufgefordert, die Honorarnote einzureichen.

Die amtliche Verteidigung erlischt in der Regel auch automatisch mit dem Tod der beschuldigten Person.[39]

Als Folge von Sistierungen des Strafverfahrens endet das Mandat dagegen nicht, doch wird es in der Regel provisorisch entschädigt. Anders verhält es sich, wenn eine Fortführung bzw. ein formeller Abschluss des Verfahrens (z.B. definitive Einstellung wegen absoluter Verjährung) absehbar ist.

---

[36] OGZ, 1.2.2017, UH160330, E. III.2.3.; vgl. BGer, 12.10.2023, 7B_208/2023, E.2.

[37] Zur Untersuchungshaft hinten Ziff. 3.1.1. und 4.3.3.; antizipierter Widerruf durch bedingte Bestellung für die Haftdauer.

[38] Zur Abtretung vorne Ziff. 1.12.; antizipierter Widerruf durch bedingte Bestellung für die Dauer der Zuständigkeit.

[39] Ausnahme: Anmeldung der Berufung nach dem Tod der Beschuldigten Person bei Gefährdung von deren Interessen; OGZ, SB210619, Beschluss vom 28.11.2022, Ziff. II.1.4.3.

2.6. Widerruf

2.6.1. Allgemein

Fällt der Grund für die amtliche Verteidigung dahin, so widerruft der Staatsanwalt resp. der Jugendanwalt für amtliche Mandate das Mandat auf Antrag der Verfahrensleitung oder der beschuldigten Person durch eine förmliche Verfügung.[40] Sofern der Widerrufsantrag der Verteidigung nicht bereits zur Kenntnisnahme zugestellt worden ist, gewährt der Staatsanwalt resp. der Jugendanwalt für amtliche Mandate dieser in der Regel vor dem Entscheid das rechtliche Gehör.

Kurz vor dem Abschluss des Verfahrens wird ein Antrag auf Widerruf der amtlichen Verteidigung nur zurückhaltend bewilligt.

Folgende Widerrufsgründe kommen in Frage:

- **Neue finanzielle Mittel bei amtlicher Verteidigung gemäss Art. 132 StPO**

  Sollte während des Vorverfahrens erkennbar werden, dass die beschuldigte Person, für welche gestützt Art. 132 Abs. 1 Bst. b eine amtliche Verteidigung bestellt wurde, entgegen ihren ursprünglichen Angaben doch über genügend finanzielle Mittel zur Finanzierung der Rechtsvertretung verfügt, wird das Mandat auf den Einsetzungszeitpunkt hin rückwirkend widerrufen, bei später eingetretener Solvenz auf diesen Zeitpunkt.

- **Änderung des Tatverdachts**

  Der Tatverdacht relativiert sich insoweit, dass keine Sanktion, welche eine Verteidigung notwendig macht, mehr droht und eine Verteidigung auch aus anderen Gründen nicht notwendig ist.

- **Änderung des körperlichen oder geistigen Zustands**

  Der körperliche und/oder geistige Zustand verbessert sich so weit, dass die beschuldigte Person oder ihre gesetzliche Vertretung die Verfahrensinteressen eigenständig wahrnehmen kann und eine Verteidigung auch aus anderen Gründen nicht notwendig ist.

- **Kein persönlicher Auftritt der Staatsanwaltschaft**

  Die Staatsanwaltschaft gibt bekannt, doch nicht vor dem erstinstanzlichen Gericht oder dem Berufungsgericht persönlich aufzutreten (Art. 130 Bst. d StPO e contrario).

- **Abgekürztes Verfahren scheitert**

  Scheitert das abgekürzte Verfahren bereits im Vorverfahren, ist eine allfällige amtliche Verteidigung zu widerrufen (Art. 130 Bst. e StPO e contrario), soweit keine anderen Gründe für eine notwendige Verteidigung vorliegen.

  Dasselbe gilt, wenn das Gericht die Akten der Staatsanwaltschaft zur Durchführung eines ordentlichen Verfahrens zurückgewiesen hat (Art. 362

[40] Art. 134 Abs. 1 StPO; BGer, 12.10.2023, 7B_208/2023, E.2.

Abs. 3 StPO) und keine erneute Anklageerhebung im abgekürzten Verfahren vorgesehen ist und soweit keine anderen Gründe für eine notwendige Verteidigung vorliegen.

- **Abtretung des Verfahrens**

  Bei einer Abtretung erfolgt der Antrag um Widerruf der amtlichen Verteidigung mittels Zustellung einer Kopie der Abtretungsverfügung.[41]

2.6.2. Änderung des Bestellungsgrundes

Hat der Grund für die Notwendigkeit einer Verteidigung im Laufe des Verfahrens geändert, erfolgt kein Widerruf mit Neubestellung der amtlichen Verteidigung unter dem neuen Titel (z.B. Art. 130 Bst. c StPO statt Art. 130 Bst. b StPO).[42]

2.6.3. Widerruf der amtlichen Verteidigung zufolge Wahlverteidigung

Eine amtlich verteidigte, beschuldigte Person kann jederzeit eine Wahlverteidigung mit der Wahrung ihrer Interessen beauftragen. Macht die beschuldigte Person von diesem Recht nachträglich Gebrauch, entfällt das Erfordernis der amtlichen Verteidigung (Art. 132 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 StPO; Art. 25 Abs. 1 JStPO) und die Verfahrensleitung hat beim Staatsanwalt resp. dem Jugendanwalt für amtliche Mandate den Widerruf zu beantragen. Der Staat trägt (vorläufig) auch die Kosten für die Bemühungen der amtlichen Verteidigung im Zeitraum, in welchem sie richtigerweise bereits aus ihrem Mandat hätte entlassen werden müssen.[43]

Die die amtliche Verteidigung übernehmende Wahlverteidigung hat vor der Mandatsübernahme mit der gehörigen Sorgfalt die finanziellen Verhältnisse der beschuldigten Person abzuklären und zu prüfen, ob die Verteidigungskosten bis zum Ende des erstinstanzlichen Verfahrens hinweg gesichert sind, insbesondere wenn die vorangehende Einsetzung einer amtlichen Verteidigung auf der Mittellosigkeit der beschuldigten Person beruhte.[44]

Wird die amtliche Verteidigung zufolge Beauftragung einer Wahlverteidigung widerrufen und danach ein Gesuch der Wahlverteidigung um Umwandlung in ein - amtliches Mandat gestellt, ist dieses nur mit Zurückhaltung zu bewilligen.[45] Es ist zu prüfen, ob es im Interesse der beschuldigten Person gelegen hätte, anstelle der Beauftragung der Wahlverteidigung den Wechsel der amtlichen Verteidigung zu verlangen, insbesondere bei Drittfinanzierung.

2.6.4. Dahinfallen der Voraussetzungen vor Beendigung des Verfahrens

Fallen die Voraussetzungen, unter denen die Bestellung der amtlichen Verteidigung erfolgte, nachträglich (vor Beendigung des Verfahrens) dahin, erfolgt ein

---

[41] Zur Abtretung vorne Ziff. 1.12.

[42] vgl. OGZ, 10.9.2021, UP200050, in: ZR 121/2022, S. 9.

[43] BGer, 1.9.2008, 6B_294/2008, E. 8.5 mit Hinweisen.

[44] BGer, 31.3.2022, 1B_671/2021 E. 3.4.

[45] vgl. im Einzelnen dazu ZR 1994 Nr. 4.

förmlicher Widerruf des Mandats durch den Staatsanwalt resp. den Jugendanwalt für amtliche Mandate.

2.7. Substituierung

Das amtliche Mandat ist persönlicher Natur. Eine Substituierung erfordert eine Bewilligung[46], vorübergehend von der Verfahrensleitung, dauerhaft vom Staatsanwalt resp. vom Jugendanwalt für amtliche Mandate. Nicht mehr als vorübergehend gelten in der Regel anwaltliche Abwesenheiten von mehr als einem Monat.

Eine dauerhafte Substituierung ist nur bei besonderen Umständen zu bewilligen; es ist zu prüfen, ob ein Wechsel der amtlichen Verteidigung anstelle der Substituierung vorzunehmen ist, beispielsweise bei längeren Abwesenheiten infolge gesundheitlicher Schwierigkeiten mit unklarem Rückkehrzeitpunkt.

Entschädigt wird die bestellte amtliche Verteidigung, welche ihrerseits die substituierte Verteidigung zu entschädigen hat.[47]

2.8. Wechsel

2.8.1. Allgemein

Der Staatsanwalt resp. der Jugendanwalt für amtliche Mandate überträgt (auf Antrag der beschuldigten Person oder der Verfahrensleitung) die amtliche Verteidigung einer anderen Person, wenn:

- das Vertrauensverhältnis zwischen der beschuldigten Person und ihrer amtlichen Verteidigung erheblich gestört ist oder
- eine wirksame Verteidigung aus andern Gründen nicht mehr gewährleistet ist.[48]

Die beschuldigte Person kann durch blosse Verweigerung der Zusammenarbeit mit der Verteidigung keinen Verteidigungswechsel erzwingen.[49]

Zurückhaltung gilt bei umfangreichen oder komplexen Straffällen und nach längerer Ausübung des Mandats. Dasselbe gilt, wenn in einem Verfahren bereits einmal ein Verteidigungswechsel erfolgte und das Verfahren bereits weit fortgeschritten ist und sich eine allfällige neue amtliche Verteidigung mit erheblichem Aufwand einarbeiten müsste.

Die einseitige Niederlegung des amtlichen Mandats durch die Verteidigung ist angesichts der durch hoheitlichen Akt begründeten Stellung nicht zulässig. Die Entlassung aus dem Mandat muss in jedem Fall durch den Staatsanwalt resp. den Jugendanwalt für amtliche Mandate angeordnet werden.

---

[46] BGE 141 I 70 E. 6.3.

[47] vgl. hinten Ziff. 6.4.3.

[48] Art. 134 Abs. 2 StPO.

[49] BGer, 14.7.2009, 1B_67/2009, E. 2.5.

2.8.2. Anspruch auf wirksame Verteidigung

Der Anspruch auf eine wirksame, effektiv wahrgenommene Verteidigung ergibt sich aus Art. 132f. StPO.[50]

2.8.2.1 Pflichtverletzungen der Verteidigung

Der Verteidigung kommt ein erhebliches Ermessen zu, und es obliegt ihr – in Absprache mit der beschuldigten Person – die Verteidigungsstrategie zu bestimmen.

Ist eine Verteidigung notwendig, die beauftragte Wahlverteidigung oder die bestellte amtliche Verteidigung aus Sicht der Verfahrensleitung aber mangelnd wirksam, orientiert die Verfahrensleitung den Staatsanwalt resp. den Jugendanwalt für amtliche Mandate. Dieser kann bei bestehender Wahlverteidigung eine amtliche Verteidigung bestellen oder einen Wechsel der amtlichen Verteidigung vornehmen.

Eine solche Massnahme kommt nur in Frage, wenn aus objektiven Gründen eine sachgemässe Vertretung der Interessen der beschuldigten Person durch die bestehende Verteidigung nicht mehr gewährleistet ist; vorausgesetzt sind mithin schwere Pflichtverletzungen durch die Verteidigung. Solche Pflichtverletzungen können namentlich in krassen Frist- und Terminversäumnissen, mangelnder Sorgfalt bei der Vorbereitung von Einvernahmen und anderen Prozesshandlungen, fehlender Vorsorge für Stellvertretungen oder groben Unregelmässigkeiten bei der Rechnungstellung liegen. Auch bei der Prüfung, ob Verfahrens- und Beweisanträge im Interesse der beschuldigten Person liegen, hat die Verteidigung die nötige Sorgfalt anzuwenden. Die Behörden sind nur dann verpflichtet, einzuschreiten und das Erforderliche vorzukehren, wenn offenkundig ist, dass die Verteidigung ungenügend ist, oder wenn sie sonst in ausreichender Weise darüber informiert werden.[51]

Nicht massgebend ist, ob sich die ungenügende Verteidigung nachweislich zum Nachteil der beschuldigten Person auswirkt.

Wenn das Mandat wegen Unwirksamkeit der Verteidigung widerrufen wurde, erstattet der Staatsanwalt resp. der Jugendanwalt für amtliche Mandate Meldung an die Aufsichtskommission. In den übrigen Fällen obliegt die Meldepflicht gemäss § 39 AnwG der Verfahrensleitung.

2.8.2.2 Erhebliche Störung des Vertrauensverhältnisses

Eine engagierte und effektive Verteidigung kann nicht nur bei objektiver Pflichtverletzung der Verteidigung, sondern auch bei einem erheblich gestörten Vertrauensverhältnis beeinträchtigt sein.[52]

Dass die amtliche Verteidigung die nach ihrer Ansicht optimale Verteidigungsstrategie gegenüber der Staatsanwaltschaft offenlegt und dieser zu verstehen gibt,

---

[50] BGer, 25.7.2022, 6B_1047/2021, E. 1.1.

[51] vgl. BGer, 25.7.22, 6B_1047/2021, E. 1.1.

[52] BGer, 21.3.2023, 1B_479/2022, E. 2.2.

dass sie das Vorgehen der beschuldigten Person (Verzicht auf abgekürztes Verfahren, Haftentlassungsgesuch) für wenig erfolgversprechend hält, ist geeignet, das Vertrauensverhältnis negativ zu beeinträchtigen.[53]

Erachtet die amtliche Verteidigung von sich aus oder nachdem die beschuldigte Person ein Wechselgesuch gestellt hat, das Vertrauensverhältnis als erheblich gestört und beantragt deshalb den Wechsel der amtlichen Verteidigung, ist dieser in der Regel zu bewilligen.

Erachtet die amtliche Verteidigung das Vertrauensverhältnis entgegen der Einschätzung der beschuldigten Person nach wie vor als gegeben, müssen konkrete Anhaltspunkte für die erhebliche Störung des Vertrauensverhältnisses glaubhaft gemacht werden.[54] Nicht ausreichend ist in solchen Fällen ein rein subjektiver, nicht objektiv begründeter Vertrauensmangel der beschuldigten Person in die amtliche Verteidigung.

2.8.2.3 Andere bei der Verteidigung liegende Gründe

Wenn sich das Strafverfahren auf unvorhergesehene Weise ausgeweitet hat und die bisherige amtliche Verteidigung nicht mehr in der Lage ist, die Verteidigung in genügendem Mass wahrzunehmen, ist ein Wechsel zu bewilligen. Ein Wechsel ist auch vorzunehmen, wenn die Verteidigung ihre Tätigkeit aufgegeben hat, eine nachträgliche Interessenskollision[55] eingetreten ist oder gesundheitliche Probleme eine wirksame Verteidigung verhindern.

Hingegen stellt ein Kanzleiwechsel kein Grund dar, der ein Wechsel des amtlichen Mandates nach sich zieht (persönliches Mandat).[56]

Ein ungebührliches Verhalten der amtlichen Verteidigung ist, soweit eine wirksame Verteidigung gewährleistet ist, disziplinarisch (Abmahnung, Disziplinarbusse) sowie aufsichtsrechtlich zu ahnden.[57]

Kein Grund für einen Wechsel der amtlichen Verteidigung besteht, wenn die Verteidigung übermässigen Aufwand betreibt, soweit dadurch das Verfahren nicht verzögert wird.[58]

2.8.2.4 Wechsel nach Bestellung über das Pikett Strafverteidigung

In Fällen notwendiger Verteidigung, in welchen mangels Wahlverteidigung und sofortigen Vorschlags eine amtliche Verteidigung kurzfristig via Pikett Strafverteidigung eingesetzt wurde, ist in den ersten Tagen nach der provisorischen Bestellung ein grosszügigerer Massstab anzuwenden: Ein Wechsel der amtlichen Vertei-

---

[53] BGer, 2.11.2023, 7B_141/2022, E.3.3.

[54] BGE 138 IV 161 E. 2.4.

[55] Zur Doppelvertretung: BGer, 11.7.23, 7B_91/2022.

[56] vgl. Ziff. 1.1.

[57] Zum Widerruf bei unwirksamer Verteidigung vorne Ziff. 2.8.2.

[58] Zur Entschädigung hinten Ziff. 6.4.1. f.

digung ist zu bewilligen, wenn die beschuldigte Person (und/oder eine allfällige gesetzliche Vertretung) zeitnah nach der provisorischen Bestellung der amtlichen Verteidigung einen solchen Wechsel beantragt.

2.8.2.5 Wechsel auf Begehren der beschuldigten Person

Als nicht ausreichend für die Rechtfertigung eines Wechsels der amtlichen Verteidigung werden in der Regel qualifiziert:

- Rein subjektive Gründe, wie etwa das Gefühl der beschuldigten Person, ungenügend verteidigt zu werden, eine als unsympathisch empfundene Art der Verteidigung oder das Gefühl der beschuldigten Person, nicht ernst genommen zu werden.
- Pauschale, nicht substantiierte Vorwürfe, wie etwa die Verteidigung setze sich zu wenig ein, die Verteidigung glaube der beschuldigten Person nicht, die Verteidigung nehme die beschuldigte Person nicht ernst, die Verteidigung weise Phasen eigentlicher Querulanz auf oder die Verteidigung habe ein seltsames Rechtsverständnis.
- Fehlende Instruktion der amtlichen Verteidigung durch die beschuldigte Person: Obschon eine sachgerechte, effektive Verteidigung voraussetzt, dass die beschuldigte Person ihre Verteidigung genügend instruiert, bildet die fehlende Instruktion alleine keinen ausreichenden Grund für einen Wechsel der amtlichen Verteidigung.
- Keine vollständige Übersetzung sämtlicher Dokumente: Für die Übersetzung gilt der Grundsatz, dass lediglich diejenigen Schriftstücke und Äusserungen übersetzt werden müssen, die erforderlich sind, um ein faires Verfahrens zu garantieren. Dasselbe gilt für die Aushändigung von Dokumenten.
- Die Verweigerung der Weiterleitung von Briefen der beschuldigten Person durch die amtliche Verteidigung, wenn diese mit der Weiterleitung gegen das Gesetz verstossen hätte.
- Die Weigerung der amtlichen Verteidigung, ihr aussichtslos erscheinende Prozesshandlungen wie Rechtsmittel oder Haftentlassungsgesuche vorzunehmen.
- Unterschiedliche Sprache: In solchen Fällen kann ein Dolmetscher beigezogen werden.
- Weigerung der amtlichen Verteidigung zur Stellung von Ergänzungsfragen bei Zeugeneinvernahmen trotz Wunsch der beschuldigten Person: Dies kann Teil einer zielgerichteten Verteidigungsstrategie sein.
- Beantragung einer fachärztlichen Begutachtung gegen den Willen der (psychisch auffälligen) beschuldigten Person: Dies kann im wohlverstandenen Interesse der beschuldigten Person liegen.
- Zu wenig Sozialbetreuung: Allein aus dem Umstand, dass der amtliche Verteidiger der zweimaligen Bitte der beschuldigten Person, sie im Gefängnis zu besuchen, nicht sofort nachgekommen ist, kann nicht der

Schluss gezogen werden, dass eine sachgemässe Vertretung nicht mehr gewährleistet wäre.[59]

- Diskussion der Vor-/ und Nachteile eines abgekürzten Verfahrens.

2.8.3. Verfahren

Das Verfahren findet schriftlich statt.

- **Auf Begehren der beschuldigten Person**

  Ein entsprechendes Gesuch ist der Verfahrensleitung einzureichen, die es mit ihrer Stellungnahme (► Formular Antrag um Wechsel) dem Staatsanwalt resp. dem Jugendanwalt für amtliche Mandate übermittelt.

  Der Staatsanwalt resp. der Jugendanwalt für amtliche Mandate gewährt der amtlichen Verteidigung das rechtliche Gehör. Diese nimmt Stellung, soweit es ihr das Berufsgeheimnis erlaubt.

- **Auf Begehren der amtlichen Verteidigung**

  Ein entsprechendes Gesuch ist der Verfahrensleitung einzureichen, die es mit ihrer Stellungnahme (► Formular Antrag um Wechsel) dem Staatsanwalt resp. dem Jugendanwalt für amtliche Mandate übermittelt.

- **Von Amtes wegen**

  Die Verfahrensleitung kann die amtliche Verteidigung bei Pflichtverletzungen ermahnen. Erachtet sie eine wirksame Verteidigung nicht (mehr) als gewährleistet, beantragt sie den Widerruf der amtlichen Verteidigung (► Formular Antrag um Wechsel). Der Staatsanwalt resp. der Jugendanwalt für amtliche Mandate gewährt der amtlichen Verteidigung das rechtliche Gehör.

Der Antrag um Wechsel der amtlichen Verteidigung ist mindestens insoweit zu begründen, dass dieser in objektiver Hinsicht nachvollzogen werden kann. Der Verweis auf das Berufsgeheimnis allein genügt entbindet nicht von einer Begründung.

Die bisherige amtliche Verteidigung kann hingegen darauf verzichten, zu den Gründen, welche angeblich zum Vertrauensverlust geführt haben sollen, unter Verweis auf das Berufsgeheimnis Stellung zu nehmen. Eine Stellungnahme bezüglich der Frage der Mandatsweiterführung wird hingegen erwartet.

Der Entscheid betreffend Widerruf ergeht mittels schriftlicher, beschwerdefähiger Verfügung.

Bei Wechsel der amtlichen Verteidigung ist auf die Wüsche der beschuldigten Person nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen (Art. 133 Abs. 2 StPO).

---

59 Zur Entschädigung von Gefängnisbesuchen vgl. hinten Ziff. 6.4.1.; bei einer beantragten Freiheitsstrafe von 12 Jahren Freiheitsstrafe und der Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme ist dagegen sachlich nachvollziehbar, dass das Vertrauensverhältnis zwischen der beschuldigten Person und der amtlichen Verteidigung erheblich gestört ist, wenn die amtliche Verteidigung die beschuldigte Person während insgesamt 1273 Tagen Haft und vorzeitigem Strafvollzug nie besucht oder angerufen hat (BGer, 21.3.2023, 1B_479/2022).

3. Amtliche Verteidigung in Strafverfahren gegen erwachsene Personen

3.1. Amtliche Verteidigung zur Sicherstellung der notwendigen Verteidigung

Notwendige bzw. obligatorische Verteidigung im strafprozessualen Sinn bedeutet, dass die betroffene Person in Anbetracht der rechtlichen und tatsächlichen Umstände in den verschiedenen Stadien des Strafverfahrens zwingend und ohne entsprechendes Ersuchen vertreten sein muss und dass sie darauf auch mit einer persönlichen (Selbst-)Verteidigung nicht verzichten kann.[60]

Art. 130 Bst. a-e StPO definiert, unter welchen Umständen eine beschuldigte Person zwingend einer Verteidigung bedarf. Bestimmt die beschuldigte Person in solchen Konstellationen trotz Aufforderung durch die Staatsanwaltschaft keine Wahlverteidigung, ist unabhängig von den finanziellen Verhältnissen der beschuldigten Person von Amtes wegen eine amtliche Verteidigung zu bestellen.[61]

Liegen verschiedene Gründe vor, die eine notwendige Verteidigung indizieren, ist die amtliche Verteidigung grundsätzlich kumulativ anzuordnen.[62] Der Wegfall eines Grundes hat in einer solchen Konstellation nicht zur Folge, dass die amtliche Verteidigung zu widerrufen ist.[63]

3.1.1. Untersuchungshaft

Da eine Verteidigung sichergestellt sein muss, wenn die beschuldigte Person sich (seit der vorläufigen Festnahme) seit mehr als 10 Tagen in Haft befindet (Art. 130 Bst. a StPO), sollte die Bestellung einer Verteidigung bereits nach 9-tägiger Haft initiiert werden, sofern keine Haftentlassung am 10. Tag bevorsteht. Obschon es das Gesetz nicht erwähnt, liegt gegebenenfalls auch ein diesbezüglicher Fall der notwendigen Verteidigung vor, wenn die beschuldigte Person in Sicherheitshaft gesetzt wird.[64] Die amtliche Verteidigung wegen Untersuchungshaft wird unter der Resolutivbedingung angeordnet, dass die Haft nicht aufgehoben wird.[65]

3.1.2. Drohende Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder freiheitsentziehende Massnahme

Für die Frage, ob eine derartige Sanktion droht (Art. 130 Bst. b StPO), ist nicht das abstrakte Strafmass der inkriminierten Tat, sondern das konkret zu erwartende

---

[60] BGE 143 I 164 E. 2.2.

[61] BGE 139 IV 113 E. 5.1.

[62] Eine Bestellung gestützt auf Art. 130 Bst. a StPO ist nicht erforderlich, wenn wegen eines anderen Grundes eine amtliche, notwendige Verteidigung bestellt wird.

[63] vgl. vorne Ziff. 2.6.2.

[64] vgl. LIEBER in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, StPO-Kommentar, N 13 zu Art. 130: Ab Anklageerhebung liegt die Zuständigkeit beim Gericht.

[65] Vgl. Ziff. 2.5., 4.3.3.

Strafmass massgebend.[66] Wird im Rahmen des Strafverfahrens auch über den Widerruf einer früher ausgesprochenen bedingten Strafe entschieden, hängt es von der drohenden Gesamtstrafe gemäss Art. 46 Abs. 1 StGB bzw. der Summe[67] der in Aussicht stehenden Freiheitsstrafen ab, ob ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt.[68] Diese Gesamtbetrachtung gilt analog, wenn einer "rückfälligen", bedingt entlassenen Person neben der neuen Bestrafung die Rückversetzung in den Strafvollzug gemäss Art. 89 StGB droht.

3.1.3. Drohender Landesverweis

Gemäss Art. 130 Bst. b StPO muss jede beschuldigte Person, bei der eine Landesverweisung im Raum steht (d.h. unabhängig davon, ob nach Art. 66a oder 66a^{bis} StGB), verteidigt sein.

Steht (in Fällen gemäss Art. 66a^{bis} StGB oder in Fällen gemäss Art. 66a StGB unter Anwendung der sog. Härtefallklausel) aufgrund der Umstände a priori fest, dass das Verfahren ohne Landesverweisung mit einem Strafbefehl abgeschlossen werden kann, ist indes keine notwendige Verteidigung zu bestellen, da der beschuldigten ausländischen Person in diesem Fall konkret gar nie eine Landesverweisung gedroht hat.

3.1.4. Unfähigkeit der eigenen Interessenwahrung infolge physischer oder psychischer Defizite oder aus anderen Gründen

Für die Frage, ob eine beschuldigte Person ihre Interessen selber wahrzunehmen vermag (Art. 130 Bst. c StPO), ist entscheidend, inwieweit sie in der Lage ist, das Wesen des Strafverfahrens zu erkennen und sich dieser Erkenntnis entsprechend zu verteidigen. Eine eigentliche psychiatrische oder medizinische Diagnose zur Feststellung dieser Unfähigkeit ist nicht erforderlich. Von Prozessunfähigkeit aufgrund psychischer Leiden ist nur ausnahmsweise gestützt auf entsprechende Indizien auszugehen.[69]

Zwar ist die Verhandlungsfähigkeit als Prozessvoraussetzung von Amtes wegen zu prüfen. Nähere Abklärungen sind jedoch nur geboten, wenn Anhaltspunkte für eine beschränkte oder fehlende Verhandlungsfähigkeit gegeben sind. Die Verhandlungsfähigkeit ist nur ausnahmsweise zu verneinen, wenn die beschuldigte Person nicht in der Lage ist, der Verhandlung zu folgen, die gegen sie erhobenen Beschuldigungen zu verstehen und zu diesen vernunftgemäss Stellung zu nehmen.[70]

3.1.5. Anwesenheit der Staatsanwaltschaft vor Gericht

In Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft aufgrund der drohenden Sanktion zwingend vor Gericht aufzutreten hat (Art. 337 Abs. 3 StPO), ist bereits gestützt auf

---

66 BGE 120 Ia 43.

67 vgl. BGE 134 IV 241, wonach bei Gleichartigkeit der Strafen keine Gesamtstrafe zu bilden ist.

68 BGE 129 I 281; bedingt ausgefällte Geldstrafen sind demgegenüber nicht einzubeziehen; vgl. BGer, 31.1.2014, 1B_444/2013.

69 BGer, 21.1.2021, 1B_413/2020, E. 4.6.

70 BGer, 15.8.2012, 1B_332/2012, E. 2.4.

Art. 130 Bst. b StPO eine notwendige Verteidigung sicherzustellen. Diesem Fall der notwendigen Verteidigung kommt demgemäss nur eigenständige Bedeutung zu, wenn sich die Staatsanwaltschaft dazu entschliesst, vor Gericht mündlich zu plädieren (Art. 337 Abs. 1 StPO) oder das Gericht die Staatsanwältin oder den Staatsanwalt zum persönlichen Erscheinen verpflichtet (Art. 337 Abs. 4 StPO). Soweit sich die Staatsanwaltschaft vor bzw. anlässlich der Anklageerhebung zur Teilnahme an der Hauptverhandlung entschliesst, ist der Staatsanwalt für amtliche Mandate für die Bestellung einer amtlichen Verteidigung zuständig (vgl. WOSTA Ziff. 12.12.12.5). Nach Anklageerhebung obliegt die Sicherstellung der amtlichen Verteidigung der gerichtlichen Verfahrensleitung. Erachtet die Staatsanwaltschaft eine persönliche Teilnahme an der Hauptverhandlung als angezeigt, obschon eine Teilnahme nicht gesetzlich zwingend ist (Art. 337 Abs. 1 StPO), stellt sie mit der Anklageerhebung einen entsprechenden Antrag auf persönliche Teilnahme. Da damit ein Fall notwendiger Verteidigung eintritt (Art. 130 Bst. d StPO), hat sie diese sicherzustellen und gegebenenfalls die Bestellung einer amtlichen Verteidigung beim Staatsanwalt für amtliche Mandate zu initiieren.

3.1.6. Abgekürztes Verfahren

Spätestens nach dem staatsanwaltschaftlichen Entscheid, ein abgekürztes Verfahren einzuleiten (Art. 359 StPO), ist die notwendige Verteidigung sicherzustellen (Art. 130 Bst. e StPO).

3.2. Amtliche Verteidigung bei Mittellosigkeit zur Interessenwahrung

Liegen die Voraussetzungen für eine notwendige Verteidigung **nicht** vor, haben beschuldigte Personen bei Mittellosigkeit einen Anspruch auf amtliche Verteidigung, wenn es zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist (Art. 132 Abs. 2 Bst. b StPO). Die Bestellung erfolgt in der Regel nur auf Antrag der beschuldigten Person.[71] Sind die diesbezüglichen Anforderungen eventuell erfüllt, sind beschuldigte Personen über ihre diesbezüglichen Rechte zu informieren (Art. 107 Abs. 2 StPO).

Erachtet die fallführende Staatsanwaltschaft eine Verteidigung aus einem Grund als geboten, hat sie gegebenenfalls von Amtes wegen gemäss Art. 130 Bst. c StPO eine notwendige amtliche Verteidigung (unabhängig von den finanziellen Verhältnissen) zu initiieren.[72] Bei evidenter Mittellosigkeit kann in Einzelfällen auch gestützt auf Art. 132 Abs. 1 Bst. b StPO eine amtliche Verteidigung von Amtes wegen bestellt werden.[73] Dazu wird im Einzelnen vorausgesetzt:

- **Mittellosigkeit**: Massgebend ist, ob die beschuldigte Person in der Lage ist, für die Verteidigungskosten aufzukommen, ohne Mittel zu beanspru-

---

[71] vgl. ZR 2013 Nr. 74.

[72] vgl. RUCKSTUHL in: NIGGLI/HEER/WIPRÄCHTIGER, BSK, N 21 zu Art. 132; BGer, 27.10.2014, 1B_318/2014.

[73] vgl. HAEFELIN, S. 282.

chen, die zur Deckung des Grundbedarfs für sie und ihre Familie erforderlich sind.[74] Es gelten die gleichen Massstäbe wie für die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft (hinten Ziff. 5.2.7.).

- **Mitwirkung** bei Erhebung der finanziellen Situation (► Formular Erklärung finanzielle Situation, Belege); Ausnahme: Mittellosigkeit ergibt sich schon aus den Akten (zur Mitwirkungspflicht hinten Ziff. 5.2.7.2.).
- **Kein Bagatellfall**, d.h. drohende Freiheitsstrafe von mehr als 4 Monaten oder Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen.
- Rechtliche oder tatsächliche **Komplexität**: Fremdsprachigkeit alleine ist kein Grund für eine amtliche Verteidigung; allfälligen Kommunikationsproblemen wird mit der Bestellung eines Dolmetschers oder einer Dolmetscherin Rechnung getragen.

Eine rechtliche Komplexität liegt vor, wenn sich komplizierte Rechtsfragen stellen. Tatsächliche Komplexität ist gegeben, wenn sich die Abklärung des Sachverhalts in technischer oder beweisrechtlicher Hinsicht als schwierig darstellt. Schwierigkeiten, die in der beschuldigten Person begründet sind (etwa mangelnde Sprachkenntnisse, mangelnde Bildung, Unkenntnis über das Rechtssystem) und nicht den Grad von Art. 130 Bst. c StPO erreichen, begründen per se noch keine hinreichende Komplexität in tatsächlicher Hinsicht. Solche persönlichen Gründe können indessen bereits bei einer relativen Komplexität des inkriminierten Ereignisses zu einer Schwierigkeit führen, welcher die beschuldigte Person allein nicht gewachsen ist. Es sind mithin die objektive Schwere des Falls und die persönlichen Fähigkeiten der beschuldigten Person zu berücksichtigen.

Hat eine drohende Verurteilung Implikationen auf ein Parallelverfahren (AIG, SVG-Administrativmassnahmen, etc.), begründet dies grundsätzlich keine rechtliche und tatsächliche Komplexität. Anzumerken ist, dass auch Aufwendungen für solche Parallelverfahren nicht entschädigt werden.[75] Ausnahmen sind denkbar, wenn eine Verurteilung mit erheblichen beruflichen Folgen verbunden ist (z.B. Berufschauffeur, Bewerbung als Polizist), oder anderweitig grosse Auswirkungen hat (laufendes Einbürgerungsverfahren, laufendes Scheidungsverfahren mit strittiger Sorgerechtszuteilung).

Auch die Anwendung der EU-Rückführungslinie in einem Verfahren wegen Widerhandlung gegen das AIG kann eine Komplexität des Verfahrens bewirken. Namentlich für eine der deutschen Sprache nicht mächtige beschuldigte Person, welche über kein juristisches Fachwissen verfügt und mit dem hiesigen Justizsystem nicht vertraut ist, kann die Auseinandersetzung mit der Praxis des Bundesgerichts sowie des Europäischen Gerichtshofs im Zusammenhang mit relevanten Rechtsfragen, welche mit der Anwendbarkeit der EU-Rückführungslinie in der Regel verbunden sind, sehr anspruchsvoll sein.

Falls das in Frage stehende Verfahren besonders stark in die Rechtsposition des Betroffenen eingreift, ist die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung grundsätzlich geboten. Dies ist bei einer drohenden, besonders schweren Frei-

---

[74] BGE 128 I 225 E. 2.5.1.

[75] hinten Ziff. 6.4.2.

heitsbeschränkung bzw. einer drohenden längeren, 12 Monate aber noch nicht erreichenden Freiheitsstrafe, anzunehmen. Bei einer drohenden erheblichen Freiheitsbeschränkung bzw. einer drohenden erheblichen Freiheitsstrafe (Freiheitsstrafe von mehrere Wochen), ist „nur“ von einem relativ schweren Fall auszugehen. Deshalb müssen zusätzlich besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten, denen der Betroffene — auf sich allein gestellt — nicht gewachsen wäre, hinzukommen, damit die Beigabe einer amtlichen Verteidigung zu rechtfertigen ist.

Massgebend ist die Situation im Zeitpunkt der Gesuchstellung.[76] Sind indes im Zeitpunkt der Entscheidfällung die Voraussetzungen dahingefallen, ist das Mandat rückwirkend zu bestellen und gleichzeitig zu widerrufen.

[76] BGer, 12.8.2015, 1B_66/2015, E. 2.3.

4. Amtliche Verteidigung in jugendstrafrechtlichen Untersuchungs- und Vollzugsverfahren

4.1. Interessenwahrung, gesetzliche Vertretung

Die oder der beschuldigte Jugendliche und die gesetzliche Vertretung sind in einem Jugendstrafverfahren je Partei (Art. 18 Bst. a und b JStPO).

Die gesetzliche Vertretung wahrt ihre eigenen Interessen; sie kann dazu eine eigene Rechtsbeistandschaft beauftragen (Art. 127 Abs. 1 StPO).[77]

Die gesetzliche Vertretung wahrt auch – je nach Alter und Urteilsfähigkeit der oder des beschuldigten Jugendlichen – teilweise oder umfassend die Interessen der oder des beschuldigten Jugendlichen[78] und nimmt so – ohne dass sie als Verteidigung bezeichnet würde – Verteidigungsaufgaben wahr.[79]

Es sind drei Gruppen von Beschuldigten zu unterscheiden:

- Urteilsunfähige beschuldigte Personen (minderjährig oder volljährig);
- Minderjährige, urteilsfähige beschuldigte Personen;
- Volljährige, urteilsfähige beschuldigte Personen.

4.1.1. Urteilsunfähige beschuldigte Personen

Die Strafmündigkeit liegt bei 10 Jahren (Art. 3 Abs. 1 JStG). Personen die bezüglich einer bestimmten Verfahrenshandlung urteilsunfähig sind, insbesondere sehr junge Beschuldigte, handeln durch ihre gesetzliche Vertretung (Art. 19 Abs. 1 JStPO; Art. 106 Abs. 2 StPO).

Ausschliesslich die gesetzliche Vertretung wahrt also die Interessen der oder des urteilsunfähigen Beschuldigten im Strafverfahren (sofern keine Notwendigkeit einer Verteidigung besteht). Nur die gesetzliche Vertretung kann eine Wahlverteidigung beauftragen (Art. 23 JStPO) oder das Vorschlagsrecht ausüben (Art. 133 Abs. 2 StPO). Sie kann zur Mitwirkung verpflichtet werden (Art. 12 JStPO).

4.1.2. Minderjährige, urteilsfähige Beschuldigte

Ab einem Alter von ca. 13 bis 14 Jahren ist davon auszugehen, die oder der beschuldigte Jugendliche sei bezüglich einer konkreten Verfahrenshandlung urteilsfähig.[80] Sie oder er kann dann ihre / seine Verfahrensinteressen und damit die

---

[77] vgl. L. SCHMID, N. 700 ff.

[78] Zur Notwendigkeit der Verteidigung bei Interessenkollision hinten Ziff. 4.5.3.

[79] Als Verteidigung werden nur Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bezeichnet (vgl. Art. 127 Abs. 5 StPO).

[80] "Zwar ist nicht von der Hand zu weisen, dass der Beschwerdeführer mit seinen damals knapp 13 Jahren noch jung war. Allerdings können urteilsfähige beschuldigte Jugendliche ihre Parteirechte gemäss Art. 19 Abs. 2 JStPO selbständig wahrnehmen und besteht gestützt auf Art. 13 JStPO die Möglichkeit, eine Vertrauensperson beizuziehen." (BGer, 10.7.2020, 1B_72/2020, E. 2.4.).

Parteirechte im entsprechenden Umfang selbständig wahrnehmen und sich so selber verteidigen (Art. 19 Abs. 2 JStPO).

Urteilsfähige Beschuldigte können eine Wahlverteidigung beauftragen (Art. 23 JStPO)[81] oder das Vorschlagsrecht ausüben (Art. 133 Abs. 2 StPO). Im Einverständnis der oder des beschuldigten Jugendlichen kann die gesetzliche Vertretung diese relativ höchstpersönlichen Rechte ebenfalls wahrnehmen, wobei im Zweifelsfall die oder der Jugendliche entscheidet.[82]

Nur wenn weder die oder der urteilsfähige minderjährige Beschuldigte noch die gesetzliche Vertretung zur Wahrung der Interessen der oder des urteilsfähigen Jugendlichen in der Lage sind, kommt eine amtliche Verteidigung in Frage.[83]

4.1.3. Volljährige, urteilsfähige Beschuldigte

Volljährige nehmen, wenn sie urteilsfähig sind, ihre Verfahrensinteressen in Jugendstrafverfahren alleine wahr, ausser eine Verteidigung sei notwendig. Dies gilt für beschuldigte Personen, die im Laufe des Verfahrens volljährig werden oder gegen die ein Verfahren wegen früherer Delikte erst nach Volljährigkeit eröffnet wird.

4.2. Amtliche und notwendige Verteidigung

In Jugendstrafverfahren ist eine Verteidigung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zwingend (notwendig), wenn die oder der beschuldigte Jugendliche die eigenen Verfahrensinteressen nicht ausreichend wahren kann und auch die gesetzliche Vertretung dazu nicht in der Lage ist (Art. 24 Bst. b JStPO).

In Art. 24 Bst. a, c und d JStPO werden Konstellationen umschrieben, in denen zwingend davon auszugehen ist, die beschuldigte Person und eine allfällige gesetzliche Vertretung seien zur ausreichenden Interessenwahrung der beschuldigten Person nicht in der Lage. Es empfiehlt sich in der Praxis deshalb, diese einfachen Voraussetzungen der Notwendigkeit einer Verteidigung zuerst zu prüfen und erst danach eine Gesamtwürdigung der Interessenwahrung (Art. 24 Bst. b JStPO) vorzunehmen.

In dringenden Fällen kann eine Verteidigung der beschuldigten Person wegen der ihr drohenden Sanktion (Art. 24 Bst. a JStPO) oder wegen nicht ausreichender Interessenwahrung (Art. 24 Bst. b JStPO) notwendig sein. Erst nach Anordnung von Untersuchungshaft oder vorsorglicher Unterbringung wird eine Verteidigung gestützt auf Art. 24 Bst. c oder d JStPO notwendig.

Vgl. BGer, 9.10.2003, 6P.121/2003, wo einer 14 1/2-Jährigen das Recht zur Beschwerde gegen ihre vorsorgliche Unterbringung eingeräumt wurde.

[81] Eine Wahlverteidigung dürfte den Auftrag im Regelfall nur bei Kostengutsprache durch die gesetzliche Vertretung oder Dritte oder bei Aussicht auf die Bestellung als amtliche Verteidigung annehmen.

[82] Art. 106 Abs. 3 StPO; L. SCHMID (N. 295 a.E.) vertritt dagegen die Ansicht, in dem von Art. 19 Abs. 2 JStPO festgelegten Umfang entfalle die gesetzliche Vertretungsmacht; Art. 19 Abs. 2 JStPO lasse keinen Raum für die Wahrnehmung durch die oder den Jugendlichen "neben" der gesetzlichen Vertretung wie dies in Art. 106 Abs. 3 StPO statuiert werde.

[83] BGer, 21.1.2021, 1B_413/2020, E. 4.6.

Stellt die Verfahrensleitung fest, dass die oder der beschuldigte Jugendliche zwingend einer Verteidigung bedarf, so wird sie oder er und/oder die gesetzliche Vertretung bei fehlender Wahlverteidigung unter Fristansetzung aufgefordert, eine solche zu mandatieren.

Ist die Ansetzung einer Frist nicht möglich (u.a. bei Untersuchungshaft, vorsorglicher Unterbringung) oder wurde innert Frist trotz Aufforderung keine Wahlverteidigung bestellt, beantragt die Verfahrensleitung unverzüglich beim Jugendanwalt für amtliche Mandate die Bestellung einer amtlichen Verteidigung (Art. 131 Abs. 1 StPO), nachdem sie allfällige Vorschläge betreffend der zu mandatierenden Person (Art. 133 Abs. 2 StPO) eingeholt hat.

Bei Notwendigkeit einer Verteidigung wird eine amtliche Verteidigung bestellt, wenn keine Wahlverteidigung beauftragt ist (Art. 25 JStPO; Art. 131 Abs. 1 StPO). Das Einverständnis der beschuldigten Person oder der gesetzlichen Vertretung wird nicht vorausgesetzt.[84] Ihnen steht nur das Vorschlagsrecht zu.

Eine amtliche Verteidigung wird in Jugendstrafverfahren nur in Fällen notwendiger Verteidigung bestellt (Art. 25 Abs. 1 JStPO). Art. 132 StPO wird nicht analog angewendet.[85]

Wahlverteidigung und amtliche Verteidigung vertreten ausschliesslich die Interessen der oder des beschuldigten Jugendlichen (Art. 128 StPO). Dies gilt ausdrücklich auch, wenn die gesetzliche Vertretung eine Wahlverteidigung beauftragt oder eine amtliche Verteidigung vorgeschlagen hat.

Vor der Bestellung einer amtlichen (in Jugendstrafverfahren notwendigen) Verteidigung wird nicht geprüft, ob die oder der beschuldigte Jugendliche oder unterhaltspflichtige Personen (vorab Eltern) über die erforderlichen Mittel zur Beauftragung einer Verteidigung verfügen.[86] Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden vom Staat bevorschusst. Die Verfahrensleitung entscheidet über die Kostenauflage am Verfahrensende (Art. 421 ff. StPO). Wenn die beschuldigte Person zu den Verfahrenskosten verurteilt wird, müssen sie und ihre Eltern damit rechnen, zur Rückzahlung der Kosten der amtlichen Verteidigung verpflichtet zu werden (Art. 25 Abs. 2 JStPO; Art. 135 Abs. 4 StPO).

4.3. Konstellationen notwendiger Verteidigung

4.3.1. Drohender Freiheitsentzug

Eine Verteidigung ist notwendig, wenn der beschuldigten, zur Tatzeit über 15-jährigen Person ein unbedingter Freiheitsentzug von mehr als einem Monat oder ein bedingter Freiheitsentzug von mehr als drei Monaten droht (Art. 24 Bst. a JStPO). Massgebend ist die im Einzelfall konkret drohende Strafe.[87]

---

[84] BGer, 23.12019, 6B_909/2018, E. 1.2.; BGer, 21.1.2021, 1B_413/2020, E. 4.7.

[85] Appellationsgericht Basel-Stadt, 16.122019, BES.2019.190, E. 3.3.; vgl. auch BGer, 10.7.2020, 1B_72/2020, E. 3.

[86] vgl. BGE 139 IV 113, E. 5.1.

[87] BGer, 1.12.2016, 6B_655/2016, E. 1.7.

Wird diese Grenze nicht erreicht, bedeutet dies nicht, dass eine Verteidigung nicht notwendig ist; die drohende Strafe ist ein wichtiges Kriterium im Rahmen der Gesamtwürdigung der ausreichenden Interessenwahrung (hinten Ziff. 4.3.5.; Art. 24 Bst. b JStPO).[88]

- Art. 24 Bst. a JStPO betrifft nur Freiheitsentzüge, nicht aber persönliche Leistungen (Art. 23 JStG) oder Bussen (Art. 24 JStG).
- Massgebend ist die Gesamtdauer des drohenden Freiheitsentzuges (einschliesslich Zusatzstrafe und Widerruf eines bedingt ausgesprochenen Freiheitsentzuges).
- Wird der Widerruf eines Freiheitsentzuges von mehr als einem Monat in einem neuen Verfahren ernsthaft geprüft, ist eine Verteidigung notwendig, auch wenn das neue Verfahren nicht mit einem erneuten Freiheitsentzug, sondern mit Busse, persönlicher Leistung oder Verweis abgeschlossen werden soll. Steht dagegen nur eine Verwarnung oder die Verlängerung der Probezeit zur Diskussion, ist eine Verteidigung nicht per se notwendig (ausser es werde ein neuer bedingter Freiheitsentzug angeordnet, der zusammen mit dem früheren eine Gesamtdauer von drei Monaten übersteigt).

4.3.2. Drohende Unterbringung

Die oder der beschuldigte Jugendliche muss verteidigt werden, wenn ihm oder ihr eine Unterbringung droht (Art. 24 Bst. a JStPO).

Eine Unterbringung droht dann, wenn konkrete Schritte für deren Umsetzung unternommen werden. Eine Verteidigung ist deshalb nicht notwendig, wenn die Unterbringung nur eine von verschiedenen vertieft zu prüfenden Handlungsmöglichkeiten darstellt. Die Anordnung einer ambulanten Abklärung oder ambulanten Begutachtung allein bedeutet ebenfalls nicht, dass die beschuldigte Person verteidigt sein muss, auch wenn Fragen hinsichtlich einer allfälligen Unterbringung gestellt werden.

Ist die Unterbringung vorsorglich angeordnet worden, ist eine Verteidigung gemäss Art. 24 Bst. d JStPO notwendig.

4.3.3. Untersuchungs- oder Sicherheitshaft

Die oder der beschuldigte Jugendliche muss verteidigt werden, wenn sie oder er sich seit mehr als 24 Stunden in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft befindet (Art. 24 Bst. c JStPO).

- Die Haft muss angeordnet worden sein. Der Umstand, dass der beschuldigten Person eine Verhaftung oder die Anordnung von Untersuchungshaft droht, bedeutet keine Notwendigkeit einer Verteidigung im Sinne von Art. 24 Bst. c JStPO.
- Die Notwendigkeit einer Verteidigung besteht während der Haftdauer (antizipierter Widerruf durch bedingte Bestellung während der Haftdauer möglich).

---

[88] vgl. BGer, 1.12.2016, 6B_655/2016, E. 1.5.1.

- Die Frist von 24 Stunden nach Beginn der Haft für die Bestellung einer amtlichen Verteidigung wird in der Regel nicht abgewartet, ausser bei Anordnung der Haft sei eine Entlassung innerhalb von 24 Stunden bereits absehbar.
- Bei Anordnung von Ersatzmassnahmen ist zu prüfen, ob die Interessenwahrung der beschuldigten Person ausreichend ist (Art. 24 Bst. b JStPO).

4.3.4. Vorsorgliche Unterbringung und stationäre Beobachtung

Die oder der beschuldigte Jugendliche muss verteidigt werden, wenn sie oder er vorsorglich in einer Einrichtung untergebracht worden ist (Art. 24 Bst. d JStPO; Art. 15 i. V. m. Art. 5 JStG).

- Eine Verteidigung ist bei jeder vorsorglichen Unterbringung notwendig, unabhängig davon, ob diese bei einer Privatperson oder in einer offenen oder geschlossenen Erziehungs- oder Behandlungseinrichtung vollzogen wird und ob die vorsorglich untergebrachte Person oder deren Eltern mit der Unterbringung einverstanden sind (Art. 15 Abs. 1 und 2 JStG).
- Die Notwendigkeit einer Verteidigung besteht während Dauer der vorsorglichen Unterbringung (antizipierter Widerruf durch bedingte Bestellung für deren Dauer möglich).
- Die Notwendigkeit einer Verteidigung im Sinne von Art. 24 Bst. d JStPO besteht auch während einer stationären Beobachtung gemäss Art. 9 Abs. 1 JStG.
- Entscheidend für die Notwendigkeit einer Verteidigung ist die Anordnung, nicht der tatsächliche Vollzug. Die Notwendigkeit einer Verteidigung besteht deshalb auch während einer Flucht oder einer von der Vollzugsbehörde bewilligten Absenz.
- Eine amtliche Verteidigung wird von Amtes wegen bei vorsorglicher Unterbringung im Massnahmeänderungsverfahren bestellt (hinten Ziff. 4.6.).

4.3.5. Nicht ausreichende Interessenwahrung

4.3.5.1 Allgemeines

Besteht keine Notwendigkeit einer Verteidigung gemäss Art. 24 Bst. a, c oder d JStPO[89], ist zu prüfen, ob die oder der beschuldigte Jugendliche die eigenen Verfahrensinteressen ausreichend wahren kann und ob andernfalls die gesetzliche Vertretung dazu in der Lage ist.[90] Ist dies nicht der Fall, ist eine Verteidigung notwendig (Art. 24 Bst. b JStPO).

---

[89] Die Prüfung der Notwendigkeit einer Verteidigung an der Hauptverhandlung gemäss Art. 24 Bst. e JStPO obliegt dem Gericht; hinten Ziff. 4.3.6.

[90] Verfügt die beschuldigte Person über eine gesetzliche Vertretung, so kommt die notwendige Verteidigung (ausser in den Fällen von Art. 24 Bst. a, c und d JStPO) nur in Frage, wenn auch die Vertretung nicht in der Lage ist, die Interessen der beschuldigten Person wahrzunehmen (BGer, 21.1.2021, 1B_413/2020, E. 4.6.).

In einem ersten Schritt ist also zu prüfen, ob die oder der urteilsfähige beschuldigte Jugendliche seine Verfahrensinteressen selber in ausreichendem Mass wahren kann. Wenn dies nicht zutrifft, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob die gesetzliche Vertretung – sofern eine solche besteht – dazu in der Lage ist. Nicht zu berücksichtigen sind folglich Kompetenzen von Eltern, wenn die oder der Beschuldigte die Volljährigkeit erreicht hat, auch wenn er oder sie von den Eltern unterstützt wird und bei ihnen wohnt[91].

Es ist eine Gesamtwürdigung des Einzelfalles vorzunehmen: Zu prüfen sind persönliche Gründe sowie fallbezogene sachliche Gründe und es ist der Schwere des Tatvorwurfes angemessen Rechnung zu tragen.[92] Die Schwierigkeiten des Straffalles sind also an den persönlichen Fähigkeiten der beschuldigten Person und ihrer gesetzlichen Vertretung zu messen, in Berücksichtigung der Schwere des Tatvorwurfes.

4.3.5.2 Schwere des Tatvorwurfes / drohende Sanktion

Die Notwendigkeit einer Verteidigung beurteilt sich primär nach der im Einzelfall drohenden Sanktion:[93]

- Wenn eine Sanktion gemäss Art. 24 Bst. a JStPO droht, ist eine amtliche Verteidigung per se notwendig (vorne Ziff. 4.3.1.).
- Mittel- und langfristige berufliche Folgen einer Verurteilung sind zu berücksichtigen: Wenn die definitive Anordnung eines Tätigkeitsverbotes (Art. 16a Abs. 1 JStG) droht, erscheint eine Verteidigung bei Jugendlichen in der Regel notwendig.[94]
- Bei Übertretungen ist nur in besonderen Ausnahmefällen eine Verteidigung notwendig.[95] Auch ein wegen einfacher Vergehen drohender Verweis lässt nicht auf eine besondere Tatschwere schliessen, die eine Verteidigung notwendig machen würde.[96]

4.3.5.3 Persönliche Gründe

Personenbezogene Aspekte der Gesamtwürdigung sind vorab mangelnde Fachkenntnisse, fehlende intellektuelle Fähigkeiten, Unkenntnis der hiesigen Gepflogenheiten, Interessenkonflikte oder eine spezifische Unterstützungsbedürftigkeit.[97]

---

[91] Zu verbeiständeten Minderjährigen hinten Ziff. 4.3.8.

[92] BGE 138 IV 35 E. 6.3.; BGer, 10.7.2020, 1B_72/2020, E. 2.2.

[93] BGer, 1.12.2016, 6B_655/2016, E. 1.5.1.

[94] BGer, 11.1.2016, 1B_402/2015.

[95] Keine Verteidigung notwendig bei Widerhandlungen gegen die Allgemeine Polizeiverordnung und drohender Bestrafung mit einem Tag persönlicher Leistung (OGZ, 14.6.2013, SU130001, vgl. BGer, 19.6.2013, 6B_741/2013).

[96] BGer, 10.7.2020, 1B_72/2020, E. 2.4.

[97] BGer, 10.7.2020, 1B_72/2020, E. 2.2.

Unterdurchschnittliche Kenntnisse oder Fähigkeiten begründen nicht per se die Notwendigkeit einer Verteidigung. Dies gilt auch für psychische Schwierigkeiten oder die Überforderung der gesetzlichen Vertretung mit der Erziehung.

Die oder der beschuldigte Jugendliche kann eine Vertrauensperson beiziehen (Art. 13 JStPO).

Einer Fremdsprachigkeit kann mit einem Dolmetscher Rechnung getragen werden.[98]

Eine Verteidigung ist jedoch dann notwendig, wenn Zweifel daran bestehen, dass die oder der beschuldigte Jugendliche und die gesetzliche Vertretung das Wesen eines Strafverfahrens erkennen können.[99]

Auch das Alter der beschuldigten Person bildet einen Aspekt, wobei einer knapp 13-jährigen Person die Urteilsfähigkeit und damit die Fähigkeit zur Selbstverteidigung zugebilligt wird.[100]

Interessenkonflikte zwischen der oder dem beschuldigten Jugendlichen und der gesetzlichen Vertretung können sich vorab in folgenden Konstellationen zeigen:

- Familienmitglieder, auch wenn diese nicht im gleichen Haushalt wohnen (u.a. Eltern, Geschwister, aber auch Onkel oder Cousine), oder Haushaltmitglieder (z.B. Lebenspartnerin des Vaters) sind Mitbeschuldigte bei Straftaten gegenüber Dritten. Eine Verteidigung ist, abgesehen von einfachen Bagatellfällen, in der Regel notwendig. Die gemeinsame Teilnahme von Mutter und Sohn an einer unbewilligten Kundgebung (Nötigung, Landfriedensbruch, Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung) erfordert dagegen nicht zwingend eine Verteidigung des Minderjährigen.[101]
- Familienmitglieder sind Geschädigte: Eine Verteidigung ist in der Regel notwendig. Aktuell nicht zu untersuchende Auseinandersetzungen zwischen der oder dem beschuldigten Jugendlichen und der gesetzlichen Vertretung oder anderen im gleichen Haushalt wohnenden Personen begründen dagegen die Notwendigkeit einer Verteidigung nicht. Dies gilt auch, wenn wegen früheren Differenzen eine Beistandschaft errichtet wurde.

4.3.5.4 Fallbezogene sachliche Gründe

Fallbezogene Aspekte der Gesamtwürdigung sind besondere Schwierigkeiten bei der Erstellung des Sachverhaltes, bei der rechtlichen Würdigung oder bei der Bestimmung der Sanktion. Es ist zu beurteilen, ob besondere Schwierigkeiten vorliegen und wie komplex das oder die Verfahren insgesamt erscheinen. Je komplizierter der zu beurteilende Sachverhalt und dessen rechtliche Würdigung sind, desto eher ist das Unvermögen zur Verteidigung zu bejahen.[102]

---

[98] BGer, 9.4.2021, 1B_72/2021, E. 4.2. a.E.

[99] BGE 143 I 164 E. 2.3.3.; vgl. BGer, 21.1.2021, 1B_413/2020, E. 4.6.; vgl. vorne Ziff. 3.1.4.

[100] BGer, 10.7.2020, 1B_72/2020, E. 2.4.

[101] BGer, 10.7.2020, 1B_72/2020.

[102] BGE 138 IV 35 E. 6.3.; BGer, 10.7.2020, 1B_72/2020, E. 2.2.

Bei Sexualdelikten (ausgenommen sexuelle Belästigung) erweist sich eine Verteidigung meist als notwendig.[103]

In der Regel ist eine Verteidigung dagegen nicht notwendig, nur weil

- verschiedene Sachverhaltsdarstellungen von Beteiligten bestehen oder die Tatbeteiligung bestritten wird,[104]
- eine mitbeschuldigte Person oder das Opfer anwaltlich vertreten ist,[105]
- parallel eine definitiv angeordnete Schutzmassnahme vollzogen wird,
- eine ambulante Begutachtung oder vorsorglich eine ambulante Massnahme angeordnet wird,
- eine DNA-Profilerstellung angeordnet wird,
- ein Verbot (Art. 16a JStG) oder Ersatzmassnahmen (Art. 237 StPO) angeordnet werden oder eine Weisung (Art. 17 Abs. 3 JStG) erteilt wird. Dies gilt auch für solche, die mit Electronic Monitoring überwacht werden (Art. 237 Abs. 3 StPO; Art. 16a Abs. 4 JStG). Massgebend sind die Einschränkung der persönlichen Freiheit und deren Dauer. Resultieren für die beschuldigte Person durch vorsorgliche ambulante Massnahmen, Verbote, Ersatzmassnahmen und/oder Weisungen insgesamt erhebliche Einschränkungen ihrer Freiheit, vergleichbar mit solchen einer offenen, eng strukturierten Unterbringung, dürfte eine Verteidigung während deren Dauer oft notwendig sein; zu berücksichtigen sind die Komplexität der verschiedenen Verfahren und die in solchen Fällen meist nicht mehr geringe Schwere der Tatvorwürfe.

4.3.6. Hauptverhandlung

Die oder der beschuldigte Jugendliche muss verteidigt werden, wenn die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt an der Hauptverhandlung persönlich auftritt (Art. 24 Bst. e JStPO). Über die Teilnahme – und damit über die Notwendigkeit einer Verteidigung gestützt auf diese Bestimmung – entscheidet das Jugendgericht.[106]

Wenn eine Anklage mit Teilnahme der Jugendanwältin oder des Jugendanwaltes an der Hauptverhandlung klar absehbar ist, kann die Notwendigkeit einer Verteidigung im anschliessenden gerichtlichen Verfahren in die Beurteilung der Interessenwahrung gemäss Art. 24 Bst. b JStPO einfliessen. Durch den Beizug einer Verteidigung bereits in der Untersuchung kann eine spätere Rückweisung der Anklage möglicherweise vermieden werden.

---

[103] vgl. BGer, 6.12.2011, 1B_504/2011.

[104] BGer, 12.4.2013, 1B_112/2013, E. 3.4.

[105] OGZ, 9.2.2016, UP150048: Es bestehen sachlich gerechtfertigte Gründe für eine Ungleichbehandlung der beschuldigten Person und der Privatklägerschaft.

[106] Für die gerichtliche Beurteilung einer Strafe von einem Tag persönlicher Leistung wegen Widerhandlungen gegen die Allgemeine Polizeiverordnung im schriftlichen Verfahren ist keine Verteidigung notwendig (OGZ, 14.6.2013, SU130001; vgl. BGer, 19.6.2013, 6B_741/2013).

4.3.7. "Übergangstäterinnen" und "Übergangstäter"

Als "Übergangstäterinnen" und "Übergangstäter" werden solche in Jugendstrafverfahren beschuldigte Personen bezeichnet, die nach Volljährigkeit Delikte verübt haben.[107]

Für sie kommen bis zum Inkrafttreten des revidierten Art. 3 Abs. 2 JStG (voraussichtlich bis 1. Januar 2025 die der StPO vorgehenden prozessualen Spezialbestimmungen der JStPO gleich wie für Minderjährige zur Anwendung (u.a. Zuständigkeit Jugendanwaltschaft und Jugendgericht, Haftprüfungsverfahren, vorsorgliche Massnahmen, aber auch Verteidigung[108]). Eine amtliche Verteidigung wird deshalb auch für "Übergangstäter" und "Übergangstäterinnen" nur bei Notwendigkeit einer Verteidigung unter den Voraussetzungen und gestützt auf Art. 24 lit. a - d JStPO bestellt (Art. 25 Abs. 1 JStPO).

Wenn einer "Übergangstäterin" oder einem "Übergangstäter" erwachsenenrechtliche Sanktionen drohen, richtet sich der Massstab bei der Beurteilung der Notwendigkeit der Verteidigung nach Art. 130 StPO (wenn die Notwendigkeit der Verteidigung nicht bereits aus anderem Grund besteht). Ist nach Art. 130 StPO eine Verteidigung notwendig, ist davon auszugehen, sie oder er könne die Interessen gemäss Art. 24 lit. b JStPO nicht ausreichend wahren.

Art. 132 StPO kommt bei "Übergangstäterinnen" und "Übergangstätern" weder direkt noch analog zur Anwendung (vgl. vorne Ziff. 4.2.).

4.3.7.1 Vorsorgliche jugendstrafrechtliche Unterbringung

Eine jugendstrafrechtlich vorsorglich untergebrachte Person hat Anspruch auf eine amtliche Verteidigung gemäss Art. 24 lit. d JStPO, unabhängig davon, ob eine jugend- oder eine erwachsenenrechtliche Sanktion beim Jugendgericht beantragt wird. Die Aufgaben der amtlichen Verteidigung und die Angemessenheit der entsprechenden Aufwendungen sind nach JStPO zu beurteilen. Erst mit dem Vollzug einer erwachsenenrechtlichen Sanktion durch das Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung entfällt die Anwendbarkeit der JStPO (vgl. vorne Ziff. 1.10.1. f.).

4.3.7.2 Drohende Sanktionen

Droht einer "Übergangstäterin" oder einem "Übergangstäter" eine jugendstrafrechtliche Unterbringung (Art. 15 JStG), ist gemäss Art. 24 lit. a JStPO eine Verteidigung notwendig. Droht ihr oder ihm eine erwachsenenrechtliche freiheitsentziehende Massnahme, ist eine Verteidigung gemäss Art. 24 lit. b JStPO notwendig (in materieller Anwendung von Art. 130 lit. b StPO, vgl. vorne Ziff. 3.1.2.).

Auch wenn ihr oder ihm eine Freiheitsstrafe von über sechs Monaten oder eine Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen droht, erscheint eine Verteidigung gemäss Art. 24 Bst. b JStPO notwendig (Art. 352 Abs. 1 StPO; Anklage beim Jugendgericht, vergleichbar mit Art. 24 Bst. e JStPO; die Grenze von einem Jahr Freiheitsstrafe gemäss Art. 130 Bst. b StPO und Art. 337 Abs. 3 StPO erscheint zu hoch).

---

[107] vgl. BGE 146 IV 164 = Pra 109 (2020) Nr. 124.

[108] vgl. BGer, 26.3.2015, 1B_62/2015, E. 4.7.

Schliesslich ist eine Verteidigung gestützt auf Art. 24 lit. b JStPO zu bestellen, wenn ihr oder ihm ein Landesverweis droht.[109]

4.3.8. Unbegleitete, bevormundete und verbeiständete beschuldigte Minderjährige

Gesetzliche Vertretungen haben als Partei im Jugendstrafverfahren mitzuwirken (Art. 12 Abs. 1 JStPO; Art 18 Bst. b JStPO). Sie nehmen die Verteidigung der oder des beschuldigten Jugendlichen wahr, soweit diese oder dieser dazu selber nicht in der Lage ist. Diese Aufgabe kommt nicht nur Eltern, sondern auch behördlich bestellten Vertretungen zu:

- Der Vertrauensperson gemäss Art. 17 Abs. 3 AsylG für unbegleitete minderjährige Asylsuchende im Zentrum des Bundes[110] und am Flughafen;
- Der für unbegleitete Minderjährige aus dem Asylbereich und Sans-Papiers zuständigen Person der Zentralstelle MNA.[111]
- Der mit der Vormundschaft betrauten Person für bevormundete Minderjährige.

Eine amtliche Verteidigung ist deshalb auch für unbegleitete oder bevormundete Minderjährige nicht per se, sondern nur bei Notwendigkeit einer Verteidigung zu bestellen.

Dies gilt auch, wenn die KESB für eine beschuldigte Person eine Beistandschaft gemäss Art. 306 Abs. 2 ZGB angeordnet hat und in diesem Rahmen eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt mit der Interessenwahrung des oder der verbeiständeten Jugendlichen im Strafverfahren beauftragt hat. Eine solche Wahlverteidigung wird nur bei Notwendigkeit der Verteidigung in eine amtliche Verteidigung umgewandelt.[112]

---

[109] In materieller Anwendung von Art. 130 lit. b StPO, vgl. vorne Ziff. 3.1.3.; zum Landesverweis: BGer, 14.6.2023, 6B_1445/2021, E. 2.5.).

[110] Im Bundesasylzentrum Zürich sind Mitarbeitende der Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not als Vertrauenspersonen tätig; https://rechtsberatungsstelle.ch/rechtsschutz-baz.

[111] Die Zentralstelle MNA (Mineurs Non Accompagnés) vertritt alle dem Kanton Zürich zugewiesenen unbegleiteten Minderjährigen aus dem Asylbereich sowie unbegleitete Minderjährige ohne geregelten Aufenthalt (Sans-Papiers). Im Auftrag der im Einzelfall zuständigen Kindesschutzbehörde (KESB) führt sie Vertretungsbeistandschaften nach Art. 306 Abs. 2 ZGB.

[112] vgl. OGZ, 18.5.2016, UP160014: Will eine in einem zivilrechtlichen Verfahren als Beiständin bestellte freiberufliche Rechtsanwältin oder ein entsprechend bestellter Rechtsanwalt Aufwendungen im Jugendstrafverfahren geltend machen, ist eine Bestellung als amtliche Verteidigung zu beantragen. Keine amtliche Verteidigung übernehmen können zivilrechtliche Beistandschaften, welche zwar über einen anwaltlichen Fähigkeitsausweis verfügen, aber nicht im Register eingetragen sind (Art. 127 Abs. 5 StPO).

4.4. Amtliche Verteidigung in jugendstrafrechtlichen Vollzugsverfahren

4.4.1. Jugendstrafprozessordnung auch im Vollzug anwendbar

In der Jugendstrafprozessordnung wird auch der Vollzug der gegen verurteilte Jugendliche verhängten Sanktionen geregelt (Art. 1 JStPO). Für diesen sind die Jugendanwaltschaften zuständig (Art. 42 Abs. 1 JStPO i.V.m. § 110 Abs. 1 GOG, § 33 Abs. 1 StJVG).

Auch im Vollzug handelt die oder der beschuldigte Jugendliche bis zur Volljährigkeit durch die gesetzliche Vertretung, wobei urteilsfähige beschuldigte Jugendliche ihre Parteirechte selbständig wahrnehmen können (Art. 19 JStPO i.V.m. Art. 1 JStPO). Auf eigenes Kostenrisiko können die oder der beschuldigte Jugendliche und die gesetzliche Vertretung jederzeit eine Wahlverteidigung beauftragen (Art. 23 JStPO i.V.m. Art. 1 JStPO).

Die Bestellung einer amtlichen Verteidigung für eine jugendstrafrechtlich verurteilte Person ist gestützt auf Art. 24 Bst. b JStPO vorzunehmen, auch wenn die verurteilte Person inzwischen volljährig ist.[113] Dies gilt für vorsorgliche und definitiv angeordnete jugendstrafrechtliche Schutzmassnahmen sowie für Strafen nach JStG (welche die Jugendanwaltschaft vollzieht; § 33 Abs. 1 StJVG).[114]

Gegen die Verweigerung einer amtlichen Verteidigung im jugendstrafrechtlichen Vollzug steht als Rechtsmittel die Beschwerde offen (Art. 39 Abs. 1 Bst. e JStPO).[115]

4.4.2. Amtliche Verteidigung für die verurteilte Person im Vollzug einer Sanktion nach Jugendstrafgesetz

4.4.2.1 Voraussetzungen

Die Bestellung einer amtlichen Verteidigung im Vollzug gemäss Art. 24 Bst. b JStPO erfolgt unter folgenden kumulativen Voraussetzungen:

- Es besteht keine Wahlverteidigung (Art. 25 Abs. 1 Bst. a und b JStPO);
- die Jugendanwaltschaft als Vollzugsbehörde beantragt bei Vorliegen der Voraussetzungen eine amtliche Verteidigung im Vollzug[116] oder die verurteilte Person stellt gegenüber der Jugendanwaltschaft einen entsprechenden Antrag;
- die angestrebte Änderung oder Aufhebung der Sanktion ist nicht aussichtslos. Anhaltspunkte für die Beurteilung sind vorab die seit der Anordnung oder der letzten gerichtlichen Überprüfung der Massnahme verstrichene Zeit und eine inzwischen eingetretene allfällige Änderung der Verhältnisse. Geben die Massnahmefähigkeit und die Massnahmewilligkeit

---

[113] BGer, 29.9.2011, 6B_532/2011, E. 2.2. f.

[114] Zu erwachsenenrechtlichen Strafen bei Übergangstätern vorne Ziff. 4.3.7.

[115] vgl. BGE 133 IV 335; BGer, 2.3.2021, 6B_661/2020.

[116] BGer, 29.9.2011, 6B_532/2011, E. 2.3.

des Verurteilten Anlass zu neuen diesbezüglichen Abklärungen, dürfte eine Aussichtslosigkeit kaum vorliegen.[117]

- die bedürftige Person ist im Hinblick auf die Tragweite des zu fällenden Entscheides und die Schwierigkeiten der damit verbundenen Fragen rechtlicher oder tatsächlicher Art auf eine Rechtsvertretung angewiesen. Die Bestellung einer amtlichen Verteidigung erfolgt dementsprechend nicht für das ganze Vollzugsverfahren, sondern nur im Hinblick auf eine bestimmte Fragestellung.[118] Bei der Beurteilung eines Gesuches um Aufhebung einer Unterbringung (Art. 19 Abs. 1 JStG) sind deren maximal verbleibende Dauer (Art. 19 Abs. 2 JStG) sowie deren Art (offen oder geschlossen i.S. Art. 15 JStG) zu berücksichtigen;
- bei zum Zeitpunkt der Gesuchstellung noch minderjährigen Verurteilten ist auch die gesetzliche Vertretung nicht in der Lage, die Interessen der oder des Jugendlichen ausreichend zu wahren.

Gemäss Wortlaut von Art. 25 Abs. 1 Bst. c JStPO ist die Bestellung einer amtlichen Verteidigung im Vollzug nur vorzunehmen, wenn die verurteilte Person sowie allfällig dieser gegenüber unterstützungspflichtige Dritte nicht über die finanziellen Mittel zur Bezahlung eines Anwaltes verfügen.

Die verurteilte Person hat meistens selber keine finanziellen Mittel zur Bezahlung einer Rechtsvertretung. Die Eltern nehmen ihre zivilrechtliche Unterstützungspflicht wahr, indem sie Beiträge an die Massnahmevollzugskosten leisten (Art. 45 Abs. 5 JStPO). Die Bestellung einer amtlichen Verteidigung für die verurteilte Person kann in der Praxis unter Hinweis auf vorhandene finanzielle Mittel kaum verweigert werden. Eine spätere Auflage der Kosten durch die Verfahrensleitung am Ende des Verfahrens ist nicht ausgeschlossen, wird in der Praxis aber kaum vorgenommen (Art. 25 Abs. 2 JStPO; Art. 135 Abs. 4 StPO).

Der Anspruch auf amtliche Verteidigung besteht bereits im Vollzugsverfahren, nicht erst in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren. Ein Gesuch um Bestellung einer amtlichen Verteidigung im Vollzug kann deshalb jederzeit eingereicht werden. Der Eingang eines Gutachtens muss nicht abgewartet werden; ein Gesuch um Aufhebung der Unterbringung muss nicht eingereicht sein.[119]

4.4.2.2 Vollzugsanordnungen ohne amtliche Verteidigung

Die folgenden Vollzugsanordnungen erfordern im Hinblick auf ihre Tragweite die Bestellung einer amtlichen Verteidigung nicht:

- Anordnungen betreffend ambulante Schutzmassnahmen;

---

[117] vgl. BGer, 2.3.2021, 6B_661/2020, E. 2.7.

[118] BGE 128 I 225 E. 2.4.4.; Muster-Formulierung im Dispositiv: "Die Bestellung der amtlichen Verteidigung im Vollzug erfolgt hinsichtlich des anstehenden Entscheides über die Aufhebung oder Änderung der mit Urteil des Jugendgerichtes vom ... angeordneten Unterbringung." Besteht keine gesetzliche Vertretung oder nimmt diese ihre elterliche Sorge ungenügend wahr, ist nicht eine (dauerhafte) amtliche Verteidigung im Vollzug zu bestellen, sondern eine Meldung an die KESB zu erstatten (Art. 443 Abs. 2 ZGB), damit diese zivilrechtliche Massnahmen ergreifen kann.

[119] BGer, 2.3.2021, 6B_661/2020, E. 2.7.

- die Weiterführung des Vollzuges in einer anderen Einrichtung, auch in einer solchen für Erwachsene (Art. 16 Abs. 3 JStG);
- die vorübergehende Einweisung einer Person, für welche das Gericht eine offene Unterbringung (Art. 15 Abs. 1 JStG) angeordnet hat, in eine geschlossene Einrichtung (Art. 42 JStPO);
- die routinemässige jährliche Überprüfung einer Unterbringung (Art. 19 Abs. 1 JStG);[120]
- die Anordnung eines Folgegutachtens; eine amtliche Verteidigung ist aber nach zwei Jahren nicht gradlinigen Vollzugs in einer geschlossenen Unterbringung (Art. 15 Abs. 2 JStG) zu bestellen, wenn Massnahmefähigkeit und Massnahmewilligkeit des Verurteilten Anlass zu neuen gutachterlichen Abklärungen geben;[121]
- die Anordnung von Sicherheitshaft gegenüber der verurteilten Person (Art. 440 StPO, § 22 und § 22a StJVG);
- die Verweigerung der bedingten Entlassung aus dem Freiheitsentzug (Art. 28 Abs. 2 JStG); bei Verweigerung der bedingten Entlassung nach der Hälfte einer vierjährigen Freiheitsstrafe kann aber ein Anspruch bestehen;[122]
- die Verweigerung der Umwandlung eines Freiheitsentzuges von bis zu drei Monaten in eine persönliche Leistung von gleicher Dauer (Art. 26 JStG);
- die Verpflichtung, sich im Rahmen einer persönlichen Leistung an einem bestimmten Ort aufzuhalten (Art. 23 Abs. 3 JStG).

4.4.3. Amtliche Verteidigung für die verurteilte Person im Massnahmeänderungsverfahren

Haben sich die Verhältnisse geändert, so kann eine Massnahme gemäss Art. 18 JStG durch eine andere ersetzt werden. Der Anspruch auf eine amtliche Verteidigung der verurteilten Person im Massnahmeänderungsverfahren besteht unter den vorne Ziff. 4.4.2.1. skizzierten Voraussetzungen.

Dies bedeutet, dass per se kein Anspruch auf die Bestellung einer amtlichen Verteidigung besteht bei:

- Ersetzung der Unterbringung durch ambulante Schutzmassnahmen,
- Änderung einschliesslich zusätzlicher Anordnung einer ambulanten Schutzmassnahme (z.B. zusätzliche Anordnung einer ambulanten Behandlung bei bestehender persönlicher Betreuung) oder
- Anordnung einer Begutachtung, auch wenn Fragen hinsichtlich einer allfälligen Unterbringung gestellt werden.

---

[120] vgl. BGE 128 I 225 E. 2.4.4.

[121] BGer, 2.3.2021, 6B_661/2020.

[122] BGer, 29.9.2011, 6B_532/2011.

Ordnet die Jugendanwaltschaft im Rahmen des Massnahmeänderungsverfahrens dagegen vorsorglich eine härtere, in die Zuständigkeit des Jugendgerichtes fallende Massnahme an, ist davon auszugehen, die verurteilte Person könne ihre Interessen nicht ausreichend wahren, wenn sie:

- bei bestehender ambulanter Schutzmassnahme vorsorglich untergebracht wird,
- bei bestehender offener Unterbringung (Art. 15 Abs. 1 JStG) vorsorglich (nicht vorübergehend) geschlossen untergebracht wird (Art. 15 Abs. 2 JStG).

In diesen Fällen ist eine amtliche Verteidigung notwendig. Sie wird auch ohne Gesuch der verurteilten Person gestützt auf Art. 24 Bst. b JStPO (und nicht gestützt auf Art. 24 Bst. d JStPO wie in der Untersuchung) bestellt, wobei der verurteilten Person das Vorschlagsrecht zusteht.

Die Bestellung der amtlichen Verteidigung erfolgt nur für das Massnahmeänderungsverfahren.[123]

4.5. Parallele Untersuchungs-, Vollzugs und Disziplinarverfahren

Die Jugendanwaltschaft ist Untersuchungs- und Vollzugsbehörde (Art. 6 JStPO; Art. 42 Abs. 1 JStPO). Die Bestellung einer amtlichen Verteidigung in der Untersuchung und einer solchen im Vollzug unterliegen je eigenen Voraussetzungen. Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen ist im betreffenden Verfahren eine entsprechende Bestellung vorzunehmen, damit die Verteidigung als Parteivertretung handeln kann (u.a. Zustellung, Teilnahmerechte, Rechtsmittel).

Inhaltlich können sich gewisse Überschneidungen ergeben:

- Eine amtliche Verteidigung im Vollzug kann von einer parallel laufenden Strafuntersuchung Kenntnis nehmen (u.a. summarische Akteneinsicht). Eine parallele Bestellung als amtliche Verteidigung in der Untersuchung erfolgt nur, wenn sich die Notwendigkeit einer Verteidigung aus der Untersuchung ergibt. Zu berücksichtigen ist die Komplexität paralleler Verfahren.
- Gegen einen definitiv untergebrachten Beschuldigten wird eine neue Untersuchung geführt, in welcher eine amtliche Verteidigung bestellt wurde. Diese amtliche Verteidigung in der Untersuchung kann sich (im Rahmen der Klärung der persönlichen Verhältnisse) auch mit dem Vollzug der parallel laufenden Massnahme auseinandersetzen. Für eine förmliche Vertretung im Vollzug wird eine separate Bestellung vorgenommen, wenn die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt sind.

---

[123] Muster-Formulierung im Dispositiv: "Die Bestellung der amtlichen Verteidigung im Vollzug erfolgt hinsichtlich des anstehenden Entscheides über die Änderung der mit Verfügung der Jugendanwaltschaft ... vom ... angeordneten..."

Ordnet die Vollzugseinrichtung eine Disziplinarmassnahme (Art. 17 Abs. 2 JStG, § 35c StJVG oder § 35b Abs. 4 i.V.m. 23c StJVG) an, umfasst die amtliche Verteidigung in der Untersuchung oder im Vollzug eine entsprechende Rechtsvertretung nicht.[124]

4.6. Unentgeltliche Rechtsbeistandschaft in verwaltungsrechtlichen Verfahren betreffend Beiträge an die Massnahmevollzugskosten

Die Festsetzung von allfälligen Beiträgen an die Kosten vorsorglicher und definitiver Schutzmassnahmen ist Aufgabe der Jugendanwaltschaft als Vollzugsbehörde (Art. 45 Abs. 4 und 5 JStPO).

Der Jugendanwalt für amtliche Mandate beurteilt auch Gesuche von verpflichteten Personen um Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im entsprechenden verwaltungsrechtlichen Verfahren, das eine bestimmte Beitragsfestsetzung betrifft.

Zu Beiträgen an die Massnahmevollzugskosten verpflichtete Personen haben Anspruch auf die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren und wenn sie Anwaltskosten nicht tragen können (§ 16 VRG). Weitere Voraussetzungen sind, dass das Begehren nicht aussichtslos erscheint und dass das Verfahren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, die den Beizug einer Rechtsvertretung erforderlich machen. Da der Sachverhalt von Amtes wegen ermittelt wird, ist diesbezüglich ein strenger Massstab anzulegen. Daneben sind auch in der betroffenen Person liegende Gründe zu berücksichtigen.[125] Als Rechtsmittel steht der Rekurs an die Direktion der Justiz und des Innern gemäss § 19 ff. VRG offen.

Die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft hat zur Folge, dass der Kanton Zürich die Kosten vorschiesst. Während zehn Jahren besteht eine Rückzahlungspflicht (§ 16 Abs. 4 VRG).

---

[124] Zu fehlender Entschädigungspflicht für Aufwendungen in parallelen Verfahren hinten Ziff. 6.4.2.

[125] vgl. PLÜSS in: GRIFFEL, Kommentar VRG, N 81 zu § 16.

5. Unentgeltliche Rechtsbeistandschaft

5.1. Bestellung der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft

Gemäss Art. 29 Abs. 3 BV hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf eine unentgeltliche Rechtsbeistandschaft.

Dieser Grundsatz wird für die Privatklägerschaft zur Durchsetzung einer Zivilklage sowie für Opfer zur Durchsetzung einer Strafklage in Art. 136 ff. StPO konkretisiert. Für andere Verfahrensbeteiligte kann in Ausnahmefällen gestützt auf Art. 29 Abs. 3 BV eine unentgeltliche Rechtsbeistandschaft bestellt werden.[126] Sie haben keinen Anspruch auf eine unentgeltliche Rechtsbeistandschaft im Sinne von Art. 136 StPO.

Für die Zuständigkeit zur Bestellung unentgeltlicher Rechtsbeistandschaften kann auf vorne Ziff. 1 verwiesen werden. Für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist die Verfahrensleitung zuständig.

Jugendstrafrechtliche Verfahren werden für jede beschuldigte Person getrennt geführt. Die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft für eine geschädigte Person erfolgt deshalb separat für jedes jugendstrafrechtliche Strafverfahren.[127]

Die Bestellung, der Widerruf und der Wechsel der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft richten sich sinngemäss nach Art. 133 f. StPO (Art. 137 StPO). Mit Ausnahme der nachfolgenden Ausführungen zu einzelnen Fragen erfolgen, sei auf vorne Ziff. 2 verwiesen.

Gemäss Art. 12 ff. OHG stehen Opfern und Angehörigen zu:

- Soforthilfe für eine anwaltliche Erstberatung[128] sowie

---

[126] Andere Verfahrensbeteiligte nach Art. 105 StPO (z.B. eine Zeugin oder ein Zeuge) haben mangels Parteistellung keinen Anspruch auf eine unentgeltliche Rechtsbeistandschaft (BGer, 21.9.2011, 1B_436/2011, E. 2.4 = Pra 2012 Nr. 101). Ausnahmsweise ist einer betroffenen Person, die nicht adhäsionsweise privatrechtliche Ansprüche geltend machen will oder kann, weil beispielsweise eine Staatshaftung greift, unmittelbar gestützt auf Art. 29 Abs. 3 BV die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren, sofern sie bedürftig und ihr Begehren nicht aussichtslos ist; vgl. BGer, 12.10.2012, 1B_355/2012, E. 3 und 5.

[127] In Jugendstrafverfahren gilt – im Gegensatz zum Erwachsenenstrafverfahren – das Wohnortsprinzip. Zuständig ist die Behörde des Ortes, an dem die oder der beschuldigte Jugendliche bei Eröffnung des Verfahrens den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ausnahmen sind Übertretungen sowie Ordnungsbussenverfahren (Art. 10 Abs. 1 und 3 JStPO). Die in mehreren Verfahren bestellte unentgeltliche Rechtsbeistandschaft hat für jedes Verfahren eine separate Honorarnote zu erstellen.

[128] Die Opferberatungsstelle kann – ausser das Opfer lebt gemäss einer summarischen Prüfung in sehr guten finanziellen Verhältnissen – bis Fr. 1'000.– als Soforthilfe für eine anwaltliche Erstberatung bewilligen (Art. 13 OHG; Richtlinien zur finanziellen Soforthilfe, Opferhilfestelle des Kantons Zürich, Januar 2020).

- längerfristige anwaltliche Hilfe.[129]

5.2. Voraussetzungen für die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft gemäss Art. 136 StPO

5.2.1. Gesuchstellung durch Geschädigte und Angehörige von Opfern

Die unentgeltliche Rechtsbeistandschaft stellt einen Pfeiler der unentgeltlichen Rechtspflege dar (Art. 136 Abs. 2 Bst. c StPO), sodass deren Bestellung unter gegebenen Voraussetzungen im Rahmen der Gutheissung eines diesbezüglichen Gesuchs angeordnet wird.

Ein Gesuch um Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft stellen können Personen, die von der Verfahrensleitung als verfahrensbeteiligte, geschädigte Person oder als Angehörige[130] eines Opfers (Art. 115 StPO, Art. 116 Abs. 2 StPO) bezeichnet werden.

Als geschädigt gelten Personen, die durch ein Delikt in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden sind (Art. 115 Abs. 1 StPO) oder strafantragsberechtigt sind (Art. 115 Abs. 2 StPO). Dazu zählen die Personen, deren Rechtsgüter durch die tatbestandsmässige Handlung beeinträchtigt werden. Bei Straftatbeständen, die öffentliche Interessen schützen, können unter Umständen auch jene Personen als geschädigt gelten, deren private Interessen unmittelbar mitbeeinträchtigt werden.[131]

Angehörige können eigene Zivilansprüche gegenüber der beschuldigten Person adhäsionsweise geltend machen (Art. 122 Abs. 2 StPO; z. B. Versorgerschaden).[132] Bei getöteten Personen können sie als deren Rechtsnachfolger in der Reihenfolge der Erbberechtigung Zivilansprüche des Opfers selbst geltend machen. (Art. 121 StPO).

---

[129] Die Subsidiarität der Opferhilfe greift im Verhältnis zur unentgeltlichen Rechtspflege nicht. Anwaltskosten aus der Opferhilfegesetzgebung - Soforthilfe und längerfristige Hilfe - sind nicht subsidiär zur unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft (BGer, 2.6.2023, 1C/344/2022, E. 12.6. und E. 13).

[130] Angehörige einer Person sind ihr Ehegatte, ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner, ihre Verwandten gerader Linie, ihre vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister, ihre Adoptiveltern, ihre Adoptivgeschwister und Adoptivkinder (Art. 110 Abs. 1 StGB).

[131] vgl. LIEBER in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, StPO-Kommentar, N 2 zu Art. 115 mit Hinweisen.

[132] Die Parteistellung von Angehörigen als Zivilklägerschaft im Strafverfahren dient nicht dazu, zu strafrechtlich irrelevanten Themen Stellung zu beziehen oder Beweisanträge zu stellen (vgl. LIEBER in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, StPO-Kommentar, N 7 zu Art. 122). Werden zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht, müssen diese als eine unmittelbare Folge des Verhaltens der beschuldigten Person erscheinen, d.h. es muss ein Kausalzusammenhang zwischen der Straftat, welche Gegenstand des Strafverfahrens bildet, und dem geltend gemachten Schaden bzw. der geltend gemachten Unbill gegeben sein (vgl. LIEBER, a.a.O., N 5 zu Art. 122).

Da die Bestellung der Rechtsbeistandschaft eine formelle Parteistellung der geschädigten Person voraussetzt, muss ein Strafverfahren bereits eröffnet worden sein.[133]

Urteilsfähige Minderjährige können ohne Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung unentgeltliche Vorteile erlangen (Art. 19 Abs. 2 ZGB). Ein Gesuch um Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft muss deshalb nicht zwingend von der gesetzlichen Vertretung unterzeichnet sein.[134]

Die Gesuchstellung erfolgt in den meisten Fällen mittels Formularen (► Formular Geltendmachung von Rechten als Opfer). Es ist davon auszugehen, dass eine urteilsfähige geschädigte Person resp. deren gesetzliche Vertretung ihren Willen auf den Formularen unmissverständlich zum Ausdruck bringen kann und durch das Ausfüllen (oder Nicht-Ausfüllen) zum Ausdruck gebracht hat. Ein Verzicht ist endgültig (Art. 120 Abs. 1 StPO).[135] Nur bei unklaren Willensäusserungen oder offensichtlich irrtümlichen Erklärungen besteht – nach den Grundsätzen von Treu und Glauben – eine Abklärungspflicht.[136]

5.2.2. Vorsorgliche Bestellung von Amtes wegen

Ohne Gesuch der geschädigten Person und damit von Amtes wegen kann nur ausnahmsweise in einem dringenden, ausserordentlichen Fall vorsorglich eine unentgeltliche Rechtsbeistandschaft zur Sicherstellung der Interessen der geschädigten Person bestellt werden. Eine vorsorglich bestellte Rechtsbeistandschaft erhält den Auftrag, ein allfälliges Gesuch im Namen der geschädigten Person einzureichen und die Erfüllung der Voraussetzungen von Art. 136 StPO darzulegen und zu belegen.[137]

Für die vorsorgliche Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft stehen Vorfälle im Vordergrund, bei denen eine Person sehr schwer verletzt wurde, deren Hergang unklar, aber mit grossen Auswirkungen auf allfällige Zivilansprüche der geschädigten Person verbunden ist (Schuldspruch, Vorsatz/Fahrlässigkeit). Die geschädigte Person kann ihre Interessen selber nicht wahrnehmen (z.B., weil sie nicht urteilsfähig und nicht anderweitig vertreten ist) und ihre Vertretung ist angesichts des auch für sie traumatischen Ereignisses oder infolge innerfamiliärer Interessenkollision nicht in der Lage, ein Gesuch um Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft einzureichen. Es besteht zudem Dringlichkeit: Ein Aufschub

---

[133] Die unentgeltliche Rechtsbeistandschaft kann – nach Eröffnung des Strafverfahrens – rückwirkend auf den Zeitpunkt der Anzeigeerstattung bestellt werden. Eine Bestellung ist auch bei Nichtanhandnahme denkbar, wenn die Zivil- oder Strafklage im Anzeigezeitpunkt nicht aussichtslos war.

[134] Zur Mitwirkungspflicht betreffend finanzielle Mittel s. hinten Ziff. 5.2.7.2.

[135] vgl. BGer, 22.10.2021, 1B_61/2021.

[136] BGer, 27.5.2019, 6B_170/2019, E. 2.2.; zur Zulässigkeit von Formularen und zu den Anforderungen an solche sowie zur Zulässigkeit des Verzichts auf Parteistellung bereits im Ermittlungsverfahren: BGer, 9.2.2016, 1B_188/2015, E. 4.3., 5.6. und 5.8.

[137] vgl. OGZ, 9.2.2016, UP150048, E. 6.2.5: Die Bestellung erfolgt nicht unabhängig von der Voraussetzung der Mittellosigkeit, sondern kann einzig ausnahmsweise zunächst ohne eigenes Gesuch der Privatklägerschaft vorgenommen werden.

hätte angesichts der anstehenden Untersuchungshandlungen Auswirkungen auf allfällige Zivilansprüche.

Zu prüfen ist in solchen Fällen auch eine Meldung an die KESB (Art. 443 Abs. 2 ZGB), damit diese eine Beistandschaft errichten kann (z.B. Art. 306 Abs. 2 ZGB; Art. 390 ZGB).

5.2.3. Konstituierung als Privatklägerschaft

Erforderlich für die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft ist gemäss Art. 136 Abs. 1 StPO, dass sich die geschädigte Person als Privatklägerschaft konstituiert hat; sie muss ausdrücklich erklären, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin oder -kläger zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Dies gilt auch für die Angehörigen von Opfern, die Zivilklage erheben. Ein Strafantrag ist der Konstituierungserklärung gleichgestellt (Art. 118 Abs. 2 StPO).

Im Gegensatz zu geschädigten Personen werden Angehörige von der Verfahrensleitung nicht aktiv auf ihre die Möglichkeit zur Konstituierung aufmerksam gemacht (Art. 118 Abs. 4 StPO).

Die Verfahrensleitung kann der geschädigten Person Frist zur Konstituierung ansetzen (Art. 318 Abs. 1bis StPO).

Auf Gesuche um Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft wird bei fehlender Konstituierung nicht eingetreten.

5.2.4. Zivilklage der geschädigten Person oder Strafklage des Opfers

Die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft dient zur Durchsetzung von Zivilansprüchen der geschädigten Person (Art. 136 Abs. 1 StPO).[138] Die geschädigte Person macht Schadenersatz- und / oder Genugtuungsforderungen geltend, wobei sie diese erst bis zum Parteivortrag beziffern und begründen muss (Art. 123 StPO).

Von der Konstituierung an besteht für parallele Zivilklagen eine Sperrfrist.[139] Abgetretene Forderungen können nicht adhäsionsweise im Strafverfahren geltend gemacht werden.

Für ein Opfer kann eine unentgeltliche Rechtsbeistandschaft auch zur Durchsetzung seiner Strafklage bestellt werden; es wird also vorausgesetzt, dass das Opfer gegen die beschuldigte Person Strafklage erhebt (Art. 136 Abs. 1 Bst. b StPO).

5.2.5. Nichtaussichtslosigkeit der Straf- oder Zivilklage

5.2.5.1 Allgemeines

Als aussichtslos sind Prozessbegehren anzusehen, in denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich die Gewinnaussichten und die Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob

---

[138] BGer, 16.12.2015, 6B_458/2015, E.4.3.3. sowie BGer, 22.10.2021, 1B_61/2021, E. 2.1.

[139] Art. 122 Abs. 3 StPO; BGer, 15.4.2020, 4A_622/2019, E. 5.2.2.

eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie – zumindest vorläufig – nichts kostet. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prüfung der Prozessaussichten, wobei die Verhältnisse im Zeitpunkt des Einreichens des Gesuches massgebend sind.[140]

Bei im Strafverfahren adhäsionsweise erhobenen Zivilklagen sind die genügenden Gewinnaussichten in der Regel gegeben. Diese dürfen nicht verneint werden, wenn sich schwierige Fragen stellen, deren Beantwortung als unsicher erscheint. Die unentgeltliche Rechtspflege darf indessen verweigert werden, wenn die rechtliche Argumentation des Gesuchstellers unhaltbar ist oder die Verurteilung des Beschuldigten offensichtlich ausscheidet, so dass ohne Weiteres die Nichtanhandnahme oder Einstellung zu verfügen ist.[141]

Eine Aussichtslosigkeit ist demzufolge vertieft zu prüfen bei einer bevorstehenden Nichtanhandnahme oder Einstellung des Verfahrens und bei geltend gemachten indirekter Schäden (art. 41 OR).

5.2.6. Notwendigkeit

5.2.6.1 Allgemeines

Die Bestellung der Rechtsbeistandschaft muss überdies zur Wahrung der Rechte der geschädigten Person geboten sein. Dazu müssen besondere Umstände in sachlicher oder persönlicher Hinsicht vorliegen.[142] Die geschädigte Person muss mithin mit besonderen Schwierigkeiten konfrontiert sein, denen sie alleine nicht gewachsen ist.[143]

Nach der Rechtsprechung sind geschädigte Personen im Allgemeinen in der Lage, ihre zivilrechtlichen Ansprüche adhäsionsweise ohne anwaltliche Vertretung geltend zu machen.[144] Der unmittelbar eingetretene Schaden kann in der Regel ohne juristische Hilfe belegt werden, etwa durch Schätzungen oder durch Vorlage von Rechnungen. Gleich verhält es sich in gewöhnlichen Fällen in Bezug auf erlittene Unbill im Hinblick auf eine Genugtuung[145], welche bei entsprechendem Antrag ohnehin von Amtes wegen zu bemessen bzw. festzusetzen ist. Dies gilt grundsätzlich auch bei unterdurchschnittlicher Schulbildung, da die Strafbehörden die Persönlichkeitsrechte von geschädigten Personen zu wahren haben.[146]

---

[140] BGer, 14.2.2003, 1B_414/2022, E. 2.2. mit Hinweis auf BGE 142 III 138 E. 5.1.

[141] BGer, 14.2.2003, 1B_414/2022, E. 2.2.

[142] vgl. HAURI, S. 136 ff.

[143] vgl. LIEBER in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, StPO-Kommentar, N 10 zu Art. 136.

[144] BGE 116 Ia 459 E. 4e, BGer, 22.11.2010, 1B_314/2010, E. 2.2.

[145] vgl. BGer, 28.5.2013, 1B_26/2013.

[146] BGer, 25.9.2007, 1B_153/2007, E. 3.3.

Nur in Ausnahmefällen ist eine Rechtsbeistandschaft zu bestellen, wenn die Privatklägerschaft zivilrechtlich verbeiständet oder gesetzlich vertreten ist.[147] Erforderlich ist indes, dass die fachliche Eignung und Sachkunde der jeweiligen Vertretung dazu ausreicht.

Als Kriterien, die eine Rechtsbeistandschaft als geboten erscheinen lassen, sind im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu berücksichtigen:

- Schwere der Betroffenheit;
- Bedrohungssituation;[148]
- tatsächliche Schwierigkeiten: Beweisschwierigkeiten bei Kausalitätsnachweisen;
- komplexe Rechtsfragen wie die Berechnung künftiger Erwerbseinbussen;[149]
- persönliche Umstände: physische und psychische Defizite.[150]

Die Strafprozessordnung unterscheidet bewusst zwischen verschiedenen Verfahrensbeteiligten und ordnet diesen unterschiedliche Rechte und Pflichten zu. Es bestehen sachlich gerechtfertigte Gründe für eine Ungleichbehandlung der beschuldigten Person und der Privatklägerschaft.[151] Im Gegensatz zur notwendigen Verteidigung der beschuldigten Person besteht keine prozessuale Pflicht zur anwaltlichen Verbeiständung der geschädigten Person einschliesslich des Opfers. In diesem Sinne besteht keine "Waffengleichheit": Infolge amtlicher Verteidigung der beschuldigten Person allein besteht deshalb per se kein Anspruch der geschädigten Person auf Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft, wird in der Praxis aber in der Regel gewährt.

5.2.7. Mittellosigkeit

5.2.7.1 Allgemeines

Weitere Voraussetzung für die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft sind fehlende finanzielle Mittel der Privatklägerschaft und der ihr zum Unterhalt verpflichteten Personen, um für die Anwaltskosten aufzukommen, ohne Mittel zu beanspruchen, die zur Deckung des Grundbedarfs für sie und ihre Familie erforderlich sind.[152]

---

[147] BGer, 31.10.2007, 1B_186/2007, E. 4 = Pra 2008 Nr. 111; OGZ, 18.5.2016, UP160014, E. II.5.3.; zur Mitwirkung der gesetzlichen Vertretung auch hinten Ziff. 5.2.7.2.

[148] LIEBER in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, StPO-Kommentar, N 11 zu Art. 136.

[149] BGer, 31.10.2007, 1B_186/2007, E. 4.

[150] BGE 123 I 145 E. 2.

[151] OGZ, 9.2.2016, UP150048, E. II.6.2.4.

[152] Art. 136 Abs. 1 it. a StPO; vgl. Art. 119 Abs. 2 ZPO; BGE 128 I 225 E. 2.5.1.

Besteht eine Rechtsschutzversicherung, welche die Kosten einer anwaltlichen Beistandschaft übernimmt (Kostengutsprache), besteht unabhängig von den finanziellen Verhältnissen kein Anspruch auf eine unentgeltliche Rechtsbeistandschaft.[153]

5.2.7.2 Mitwirkungspflicht

Zur Beurteilung der Mittellosigkeit hat die Privatklägerschaft ihre finanziellen Verhältnisse umfassend darzulegen (► Formular) und soweit wie möglich mit Unterlagen (Lohnausweis, Steuererklärung, Renten/Lohnausweis) zu belegen. Anders verhält es sich, wenn sich die Mittellosigkeit aus den Akten ergibt.

Eine Verletzung der Mitwirkungspflichten kann zur Folge haben, dass die Bedürftigkeit verneint wird.[154]

Zur Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber Minderjährigen, aber auch gegenüber Volljährigen in Ausbildung, gehört der Rechtsschutz; ihre finanziellen Verhältnisse sind deshalb zu berücksichtigen.[155]

Bei der Abklärung der finanziellen Verhältnisse von minderjährigen, geschädigten Personen haben die Eltern als Verwalter des Kindsvermögens (Art. 318 Abs. 1 ZGB; Beistandschaft: Art. 325 ZGB) mitzuwirken und auch Angaben zu den eigenen finanziellen Verhältnissen zu machen. Die Aufforderung zur Einreichung von Unterlagen zu den finanziellen Verhältnissen und der Entscheid über das Gesuch wird – auch wenn das Gesuch durch die minderjährige Person gestellt wurde – den Eltern als Verwaltern des Kindesvermögens zugestellt, soweit es Gesuche um Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft zur Durchsetzung von Zivilansprüchen betrifft. Die hat zur Folge, dass die Eltern der geschädigten Person vom Sachverhalt – mindestens in den Grundzügen – Kenntnis erhalten.

Dies gilt im Regelfall auch, wenn eine minderjährige Person als Opfer selber und ohne Wissen der Eltern und ohne deren Kenntnis des Sachverhaltes ein Gesuch zur Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft zur Durchsetzung seiner Strafklage gestellt hat. Die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft erfolgt damit grundsätzlich nicht ohne Wissen der Sorgeberechtigten, welche im Regelfall auch unterhaltspflichtig sind.

Auch volljährige Gesuchstellende in Ausbildung haben über die finanziellen Verhältnisse der ihnen zum Unterhalt verpflichteten Elternteile Auskunft zu geben. In den meisten Fällen haben die Eltern – mindestens in Grundzügen – Kenntnis der Straftat oder erhalten sie infolge Einforderung der Angaben durch ihr volljähriges Kind. Ist eine solche Information nicht zumutbar, beispielsweise, weil die volljährige Person Opfer eines Sexualdeliktes geworden ist und dies gegenüber ihren Eltern nicht preisgeben will, kann ausnahmsweise auf Angaben zu den finanziellen Verhältnissen der Eltern verzichtet werden.

---

[153] vgl. HAURI, S. 211.

[154] vgl. BGer, 7.11.2002, 1P.389/2002, E. 2.1 = Pra 2003 Nr. 63; BGer, 15.8.2012, 1B_332/2012 E. 2.5; OGZ, 9.2.2016, UP150048, E. II.6.1.

[155] Art. 277 ZGB; BGE 119 Ia 134 E. 4.; BGE 127 I 202 E. 3b ff.

Die Inanspruchnahme des Rechts auf Unterstützung kann für die geschädigte Person auch aus andern Gründen unzumutbar sein, etwa weil die verpflichtete Person der Tat beschuldigt ist.

5.2.7.3 Berechnung

Es sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu berücksichtigen, die tatsächlich verfügbar sind. Die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens ist ebenso ausgeschlossen, wie die Berücksichtigung von Vermögen, das im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht vorhanden oder nicht verfügbar ist (z.B. hypothekargebundene Liegenschaften, Vermögen der Altersvorsorge in den Säulen 2 und 3). Vermögenswerte, welche der Vorsorge gewidmet sind, sich aber im Privatvermögen des Versicherten befinden, werden bei der Beurteilung der prozessualen Bedürftigkeit dagegen als Vermögen berücksichtigt.[156] Dies gilt unabhängig davon, ob Einkäufe in die Pensionskasse möglich sind oder nicht.

Dabei ist vom erweiterten zivilprozessualen Notbedarf auszugehen, der die tatsächlich verfügbaren Einkommens- sowie Vermögensverhältnisse berücksichtigt. Die zürcherische Praxis geht dabei von einem erweiterten Notbedarf (Zuschlag von 20 Prozent) und von Vermögensfreibeträgen von Fr. 25'000.– für Alleinstehende bzw. Fr. 40'000.– für Verheiratete aus.[157]

5.3. Bestellmodalitäten

5.3.1. Als Rechtsbeistandschaften zugelassene Personen

Privatklägerschaften können zwar grundsätzlich durch jede handlungsfähige, gut beleumundete und vertrauenswürdige Person als Rechtsbeistandschaft vertreten werden (vgl. Art. 127 Abs. 4 StPO). Für amtliche Verbeiständungen kommen indessen lediglich Anwältinnen und Anwälte in Betracht, weil die berufsmässige Verbeiständung gemäss § 11 Abs. 1 lit. a des zürcherischen Anwaltsgesetzes den Anwältinnen und Anwälten vorbehalten ist.

Im Übrigen kann auf vorne Ziff. 2.2.1. verwiesen werden.

5.3.2. Vorschlagsrecht

Bei der Bestellung von unentgeltlichen Rechtsbeistandschaften ist ein allfälliger Wunsch der Privatklägerschaft soweit wie möglich zu berücksichtigen (Art. 137 i.V.m. Art. 133 Abs. 2 StPO). Es kann auf vorne Ziff. 2.2.2. verwiesen werden.

5.3.3. Bestellregeln

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft ist schriftlich bei der Verfahrensleitung allenfalls auch mit dem Formular "Erklärung der finanziellen Situation" einzureichen.

---

[156] BGer, 5.10.2018, 4A_362/2018, E. 4.2.3.

[157] LIEBER in: DONATSCH/LIEBER/SUMMERS/WOHLERS, Kommentar StPO, N 5 zu Art. 136.

Soweit ein solches Gesuch bzw. Belege über die finanzielle Situation fehlen, obliegt es der Staatsanwaltschaft, diese Unterlagen einzufordern. In jugendanwaltschaftlichen Verfahren klärt der Jugendanwalt für amtliche Mandate die finanziellen Verhältnisse der gesuchstellenden Person.

Die Bestellung wird durch die Verfahrensleitung initiiert, indem das Gesuch mit Stellungnahme (► Formular Antrag Bestellung) an den Staatsanwalt resp. den Jugendanwalt für amtliche Mandate übermittelt wird.

Der Staats- und der Jugendanwalt für amtliche Mandate stützen ihren Entscheid auf die Einträge im RIS und die im RIS abgelegten sowie allfällig übermittelten Dokumente. Sollten sie in Ausnahmefällen die physischen Verfahrensakten benötigen, setzen sie sich mit der Verfahrensleitung in Verbindung.

Im Übrigen kann auf vorne Ziff. 2.2.3. verwiesen werden.

5.4. Beginn des Mandats

Die unentgeltliche Rechtsbeistandschaft wird grundsätzlich mit Wirkung ab Stellung des Gesuchs ernannt.[158] Es kann auf vorne Ziff. 2.3. verwiesen werden.

5.5. Bestellung mit Auflagen

Die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft ist mit einer Mitteilungspflicht zu versehen, wenn der Wegfall eines Grundes im Raum steht. Zu denken ist etwa an in Aussicht stehende Todesfallentschädigungen oder Kostengutsprachen durch Rechtsschutzversicherungen. Die Missachtung dieser Pflicht hat – bei Wegfall der Voraussetzungen für eine unentgeltliche Rechtsbeistandschaft – zur Folge, dass ab dem Zeitpunkt, in dem die Mitteilung hätte erfolgen sollen, anwaltliche Bemühungen nicht entschädigt werden.

5.6. Widerruf (Art. 137 StPO)

Gemäss Art. 137 StPO erfolgt der Widerruf analog den entsprechenden Bestimmungen der amtlichen Verteidigung (Art. 134 Abs. 1 StPO). Es kann auf vorne Ziff. 2.6. verwiesen werden.

Als Gründe für einen Widerruf in Frage kommen:

- **Neue finanzielle Mittel**

  Wenn die Privatklägerschaft zu neuen Mitteln gelangt (Art. 136 Abs. 1 Bst. a StPO e contrario).[159]

- **Änderung des Tatverdachts**

  Der Tatverdacht relativiert sich im Lauf des Verfahrens, so dass die Zivilklage aussichtslos erscheint (Art. 136 Abs. 1 Bst. b StPO e contrario).

---

[158] vgl. ZR 1995 Nr. 2.

[159] vgl. HAURI, S. 216; JOSITSCH/SCHMID, Praxiskommentar StPO, N 3 zu Art. 137.

Die Privatklägerschaft kann jederzeit einen Rechtsbeistand mit der Wahrung ihrer Interessen beauftragen. Da kein Zwang zur Rechtsbeistandschaft besteht, kann die Privatklägerschaft jederzeit auf diesen Anspruch verzichten, indem sie einen entsprechenden Antrag stellt.

Zulässig ist auch der nachträgliche oder rückwirkende Verzicht auf die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft oder eine Rückforderung bereits ausbezahlter Entschädigungen, wenn nachträglich die Versicherung der beschuldigten Person die vollumfängliche Haftung für alle adäquat kausalen Schäden der Privatklägerschaft (umfasst auch Kosten der Rechtsbeistandschaft) übernimmt. Dasselbe gilt bei einer Kostengutsprache durch eine Rechtsschutzversicherung.

Ein Gesuch um (rückwirkende) Entlassung ist unter Umständen von der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft (im Namen der Privatklägerschaft) zu stellen. Wurde etwa unentgeltliche Rechtsbeistandschaft gewährt, weil nicht klar war, ob eine Versicherung die Kosten trägt, hat bei (rückwirkender) Kostengutsprache der Versicherung der Rechtsbeistand um rückwirkende Entlassung zu ersuchen.[160]

5.7. Wechsel (Art. 137 StPO)

Gemäss Art. 137 StPO erfolgt der Wechsel analog den entsprechenden Bestimmungen der amtlichen Verteidigung (Art. 134 Abs. 2 StPO). Es kann auf vorne Ziff. 2.8. verwiesen werden.

5.8. Automatische Beendigung des Mandats

Bleiben die Voraussetzungen für die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsbeistandschaft bestehen, dauern diese grundsätzlich bis zum Abschluss des Strafverfahrens. Es kann auf vorne Ziff. 2.5. verwiesen werden.

Ausnahme: Die im Vorverfahren gewährte unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsbeistandschaft erstreckt sich gemäss Art. 136 Abs. 3 StPO nicht auf Beschwerdeverfahren gegen Nichtanhandnahme- und Einstellungsentscheide. Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsbeistandschaft sind im Rahmen von Beschwerden gegen solche Entscheide beim Obergericht neu zu stellen.

Beschwerdeverfahren während des Vorverfahrens (Art. 393 StPO, z.B. Beschwerde des Opfers gegen die Entsiegelung seines Mobiltelefons; DNA-Profilerstellung) werden dagegen von der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft mitumfasst.[161]

---

[160] HAURI, S. 211.

[161] vgl. vorne Ziff. 1.6.

6. Entschädigung der amtlichen Verteidigung

6.1. Akontozahlung

Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung wird am Ende des Verfahrens festgelegt. Erstreckt sich das Mandat über einen langen Zeitraum oder ist es aus einem anderen Grund nicht sinnvoll, das Ende des Verfahrens abzuwarten, so gewährt die Verfahrensleitung der amtlichen Verteidigung Vorschüsse (Art. 135 Abs. 2 StPO).[162]

Solche Akontozahlungen sind von der Verfahrensleitung (►Formular Bewilligung Akontozahlung) nach summarischer Prüfung und unter Vorbehalt der detaillierten materiellen Prüfung auf Gesuch hin zu gewähren, wenn die Untersuchung mehr als ein Jahr gedauert hat oder Aufwendungen von mehr als Fr. 10'000.– geltend gemacht werden. Die Akontozahlung wird maximal auf den in Rechnung gestellten Betrag ausgerichtet. Der Betrag kann auf die nächsten vollen Fr. 1'000.– abgerundet werden. Die Akontozahlung kann um einen Viertel bis um die Hälfte gekürzt werden, wenn die Rechnung offensichtlich überhöht ist oder Kostenstellen enthält, welche offensichtlich nicht entschädigungspflichtig sind. Die Kürzung ist nach Gewährung des rechtlichen Gehörs kurz zu begründen.

Steht das Verfahren kurz vor Abschluss (Strafbefehl, Einstellung, Anklage, ausserkantonale Abtretung), so erfolgt keine Akontozahlung.[163]

6.2. Kostentragung

Die Kosten amtlicher Verteidigungen sind Auslagen und damit Teil der Verfahrenskosten (Art. 422 Abs. 2 Bst. a StPO). Die amtliche Verteidigung ist für ihre Tätigkeit allein durch den Kanton Zürich zu entschädigen (zur Rechtsnatur vorne Ziff. 1.1). Sie darf von der vertretenen Person weder einen Kostenvorschuss verlangen noch allfälligen Aufwand in Rechnung stellen, den die staatliche Entschädigung nicht deckt (vgl. zur Doppelzahlung hinten Ziff. 6.4.7.)

Bei Verfahrensabschluss legt die Verfahrensleitung im Strafbefehl oder der Nichtanhandnahme- oder der Einstellungsverfügung fest, wer die Kosten amtlicher Mandate trägt (Art. 421 Abs. 1 StPO):

- Im Fall der Verurteilung hat die beschuldigte Person die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Wenn das Verfahren eingestellt wird, können die Verfahrenskosten der beschuldigten Person auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). In Jugendstrafverfahren können auch die Eltern der beschuldigten Person für die Kosten solidarisch haftbar erklärt werden (Art. 44 Abs. 3 JStPO).
- Wird die beschuldigte Person zur Kostentragung verurteilt, kann sie im verfahrenserledigenden Entscheiddispositiv dazu verpflichtet werden, neben

---

[162] Zur Zuständigkeit vorne Ziff. 1.7.; ist Anklage erhoben worden, entscheidet das zuständige Gericht über eine Akontozahlung.

[163] vgl. BGer, 24.1.2014, 1B_35/2014 a.E.

den übrigen Verfahrenskosten auch die Kosten der amtlichen Verteidigung sofort zu übernehmen, wenn sie zu diesem Zeitpunkt über die dafür nötigen Mittel verfügt.

- Andernfalls ist im verfahrenserledigenden Entscheiddispositiv festzuhalten, dass die beschuldigte Person eine Rückzahlungspflicht für die Kosten ihrer amtlichen Verteidigung trifft, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). In Jugendstrafverfahren können auch die Eltern der beschuldigten Person im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht zur Rückerstattung der Kosten der amtlichen Verteidigung verpflichtet werden (Art. 25 Abs. 2 JStPO).
- Wenn die Kosten der amtlichen Verteidigung der beschuldigten Person auferlegt werden, kann die Verfahrensleitung sie im verfahrenserledigenden Entscheiddispositiv in Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person auch ganz oder teilweise definitiv abschreiben (Art. 425 StPO).[164]

  Wird das Verfahren ohne Kostenauflage eingestellt, trägt der Staat die Kosten der amtlichen Verteidigung (Art. 44 Abs. 1 und 2 JStPO; Art. 426 Abs. 3 StPO).

6.3. Festsetzung der Höhe der Entschädigung

Die Honorarnote ist mit einer transparenten und detaillierten Aufstellung (Aufwendungen, Barauslagen und MwSt, falls MwSt-pflichtig) und einem Gesamtbetrag auszuweisen.[165]

Zuständig für die Festlegung der Höhe der Entschädigung ist diejenige Strafbehörde, die das Verfahren zum Abschluss bringt. Tritt die Staatsanwaltschaft ein Verfahren an einen anderen Kanton ab, erfolgt die Entlassung des im Kanton Zürich bestellten amtlichen Verteidigers sowie die Festsetzung seiner Entschädigung (allein für die Bemühungen im Zürcher Verfahren) auf das Abtretungsdatum hin. In gleicher Weise wird ein amtlicher Verteidiger in einem Verfahren, das eine Zürcher Strafbehörde aus einem anderen Kanton übernimmt, nur für seine Bemühungen im Zürcher Verfahren entschädigt (zur Abtretung vorne Ziff. 1.12. und 2.6.1.)

Mit der Anklagerhebung oder der Überweisung der Beschwerde gegen eine Einstellungsverfügung geht die Zuständigkeit zur Festsetzung der Höhe der Entschädigung und die Ausrichtung derselben für das gesamte Verfahren auf das entsprechende Gericht über.[166]

---

[164] Einstweilige Abschreibungen werden nicht vorgenommen. Bei solchen müsste die Verfahrensleitung nach vorgängiger Gewährung des rechtlichen Gehörs einen Nachentscheid erlassen, wenn die verurteilte Person zu einem späteren Zeitpunkt wieder über finanzielle Mittel verfügt.

[165] Gemäss § 23 Abs. 2 AnwGebV hat die Anwältin oder der Anwalt der Strafverfolgungsbehörde eine Aufstellung über den Zeitaufwand und die Auslagen vorzulegen. Eine zusammenfassende Einteilung der geleisteten Tätigkeiten in Rubriken ohne Zuordnung derselben zu den Daten jedes Schrittes genügt diesen Anforderungen nicht (BGE 149 IV 91 = Pra 112 (2023) Nr. 38 E. 3.2.3.).

[166] vgl. vorne Ziff. 1.7.

Bei Verfahrensabschluss ist im Strafbefehl oder der Einstellungsverfügung auch die Höhe der Entschädigung für die amtliche Verteidigung festzulegen (Art. 135 Abs. 2 StPO). In Ausnahmefällen[167] kann über die Höhe der Mandatsentschädigung vor oder nach Abschluss des Verfahrens in einer separaten Verfügung entschieden werden.

Nach Eingang der Honorarnote prüft die Verfahrensleitung das Vorliegen einer Bestellungsverfügung und das Einsetzungsdatum. Sie prüft die Honorarnote materiell. Dabei vergleicht sie insbesondere den für die Beteiligung an Verfahrenshandlungen geltend gemachten zeitlichen Aufwand mit den Akten und prüft die Notwendigkeit und Angemessenheit desselben im rechtlich relevanten Zeitraum sowie die Auslagen.[168] Zu prüfen sind auch der Stundenansatz und die rechnerische Korrektheit der Honorarnote.

Im Fall einer Kürzung besteht ein Anspruch auf rechtliches Gehör dazu und auf eine hinreichende Begründung. Eine Kürzung kann nicht allein damit begründet werden, dass andere (am gleichen Prozess beteiligten) Verteidigungen tiefere Honorarnoten eingereicht hätten, wenn die Verteidigung ihren Mehraufwand im Detail ausweist.[169]

Gegen den Entschädigungsentscheid ist die amtliche Verteidigung (im eigenen Namen) rechtsmittellegitimiert, nicht aber die vertretene Person (Art. 135 Abs. 3 StPO; Art. 138 Abs. 1 StPO).[170]

6.3.1. Unbestrittenes Gesamthonorar unter Fr. 10'000.–

Beträgt das für das Mandat insgesamt geltend gemachte Honorar einschliesslich einer allfällig geleisteten Akontozahlung, Barauslagen und MwSt weniger als Fr. 10'000.– und erscheint der Aufwand im vollen Umfang gerechtfertigt, so entscheidet die Verfahrensleitung über die Höhe der Entschädigung:

- ausnahmsweise in einer Zwischenverfügung (► Formular Verfügung Entschädigung), wenn die Bestellung befristet erfolgte und die Untersuchung noch länger dauert. Die zentrale Inkassostelle der Gerichte erhält keine Kenntnis dieser Verfügung. Über die Kostentragung entscheidet die Verfahrensleitung am Verfahrensende im Strafbefehl oder in der Einstellungsverfügung.
- im Regelfall in einer Ziffer des Strafbefehls oder der Einstellungsverfügung. Wenn dem Beschuldigten im Strafbefehl oder in der Einstellungsverfügung Kosten, insbesondere auch die Kosten der amtlichen Verteidigung auferlegt werden, wird der Strafbefehl oder die Einstellungsverfügung der zentralen Inkassostelle der Gerichte mitgeteilt.

---

[167] Die Höhe der Entschädigung der amtlichen Verteidigung ist im Sachurteil festzulegen (BGE 139 IV 199 E. 2.; BGer, 25.6.2020, 6B_349/2020, E. 4.).

[168] § 16 und § 22 AnwGebV; BGE 141 I 124 E. 3.1.

[169] BGer, 12.5.2009, 6B_136/2009, E. 2.2; Anwaltsrevue 2009, S. 392.

[170] BGE 139 IV 199 E. 2.; BGer, 25.6.2020, 6B_349/2020, E. 4.

- ausnahmsweise in einer Nachverfügung (► Formular Verfügung Entschädigung), wenn die Honorarhöhe im Strafbefehl oder in der Einstellungsverfügung noch nicht festgelegt werden konnte. Über die Tragung der in der Höhe noch offenen Kosten der amtlichen Verteidigung oder der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft wurde bereits im Strafbefehl resp. in der Einstellungsverfügung entschieden. Wenn ein Rückzahlungsvorbehalt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO resp. Art. 25 Abs. 2 JStPO verfügt wurde, geht die Nachverfügung auch an die zentrale Inkassostelle der Gerichte.

Die Originale der Honorarnote sowie der Entschädigungsverfügung (resp. des Strafbefehls oder der Einstellungsverfügung) verbleiben in den Untersuchungs- oder Vollzugsakten.

6.3.2. Bestrittenes Honorar und solches von gesamthaft über Fr. 10'000.–

Erscheint der geltend gemachte Aufwand nicht in vollem Umfang gerechtfertigt oder beträgt das für das Mandat insgesamt geltend gemachte Honorar einschliesslich einer allfällig geleisteten Akontozahlung, Barauslagen und MwSt über Fr. 10'000.–, sendet die Verfahrensleitung die gescannte Honorarnote sowie eine Stellungnahme dazu dem Staatsanwalt resp. dem Jugendanwalt für amtliche Mandate per E-Mail zum Erlass der Entschädigungsverfügung (Staatsanwaltschaft: ► Formular Antrag um Entschädigung). Dieser setzt die Höhe der Entschädigung fest und führt ein allfälliges Rechtsmittelverfahren.

6.3.3. Teilerledigungen

Die amtliche Verteidigung erstreckt sich auch auf Nebendossiers.[171] Der von der amtlichen Verteidigung insgesamt getätigte Aufwand kann aus mehreren Honorarnoten bestehen (z.B. bei mehreren befristeten Bestellungen im gleichen Verfahren).

Für jede Teilerledigung (Strafbefehl, Teileinstellung, Teil-Nichtanhandnahme resp. Einstellungen) entscheidet die Verfahrensleitung über die jeweilige Kostentragungspflicht der entsprechenden Aufwendungen.[172] Der von der amtlichen Verteidigung insgesamt getätigte Aufwand wird deshalb von ihr auf die einzelnen Erledigungen aufgeteilt.[173] Rechtfertigt sich eine Ausscheidung der Kosten nicht, weil der auszuscheidende Kostenanteil in einem klaren Minderverhältnis zu den Gesamtkosten steht, kann in der Haupterledigungsart über die gesamten Kosten befunden werden.

---

[171] vorne Ziff. 2.4.

[172] vorne Ziff. 6.2.

[173] Eine solche Aufteilung muss in den entsprechenden Erledigungsverfügungen buchhalterisch nachvollzogen werden können. Es kann schwierig sein, einzelne Vorgänge einer bestimmten Teilerledigung zuzuordnen, z.B. wenn eine Einvernahme zu mehreren Tatvorwürfen vorgenommen wurde, wovon einer zu einer Teileinstellung ohne Kostenauflage führte. In einem solchen Fall ist eine Gewichtung der auf die Teileinstellung relevanten Anteile vorzunehmen (vgl. BGer, 12.7.2023, 6B_1334/2022, E. 4.).

6.4. Grundsätze der Bemessung

Die Entschädigung richtet sich nach den Grundsätzen der Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV; LS 215.3). Dies gilt auch im Verhältnis zu ausserkantonalen Anwältinnen und Anwälte und solchen aus Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA.

6.4.1. Entschädigungspflichtige Aufwendungen

Entschädigungspflichtig sind jene Bemühungen, die in einem kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Strafverfahren stehen, und die notwendig und verhältnismässig sind.[174] Zum notwendigen Zeitaufwand gehören insbesondere:

- Erforderliches Aktenstudium;
- Erforderliche Eingaben;
- Vorbereitung des erforderlichen Plädoyers;
- Persönliche Gespräche im unmittelbaren Vorfeld von wichtigen Einvernahmen (Konfrontationseinvernahmen, Belastungszeugen, Festlegung oder Änderung Verteidigungsstrategie);
- Notwendige Teilnahme an Einvernahmen und Verhandlungen;[175]
- Für Einvernahmen und Gefängnisbesuche im Kanton Zürich wird (auch ausserkantonalen) amtlichen Verteidigungen maximal pro Weg eine halbe Stunde Aufwand vergütet.[176] Bei (rechtshilfeweisen) Einvernahmen und Gefängnisbesuchen etc. ausserhalb des Kantons Zürich (etwa weil die beschuldigte Person verlegt wurde), wird die effektive Reisezeit entschädigt.[177]
- Notwendige Besuche im Gefängnis; soweit wie möglich sind in Haft befindliche beschuldigte Personen schriftlich über den Stand des Verfahrens zu informieren. In den übrigen Fällen sind periodische, kurze Besuche geboten und daher zu entschädigen. Als Richtschnur ist ein Gefängnisbesuch alle anderthalb Monate zu entschädigen, je nach Komplexität und Verfahrensstand auch häufiger.[178]

---

[174] BGE 141 I 124 E. 3.1.

[175] In Jugendstrafverfahren ist – je nach Umständen und zu erwartender Relevanz in Bezug auf das Strafverfahren, z.B. Berichts- oder Gutachtenseröffnung – auch eine Teilnahme der amtlichen Verteidigung an Besprechungen in einer Institution oder Pflegefamilie ("Standortbestimmungen") angemessen.

[176] BGE 125 II 518; die Regelung wurde vom Bundesgericht nicht beanstandet: BGer, 25.10.2021, 1B_385/2021, E. 4.4. und 4.8.

[177] BGer, 17.8.1999, 1P.327/1999; Diese dies gilt auch für Jugendliche, die ausserkantonal untergebracht sind.

[178] Zu Gefängnisbesuchen vgl. OGZ, SB150050, 12.5.2015, E. V. 2.2.

Zu vergüten ist auch die Mehrwertsteuer, sofern die amtliche Verteidigung der Mehrwertsteuerpflicht unterliegt.[179]

6.4.2. Nicht entschädigungspflichtige Aufwendungen

Grundsätzlich nicht entschädigt werden:

- Zeitaufwand betreffend Übernahme und Abschluss des Mandats;
- Sekretariatsarbeit: Schreibarbeiten, Terminabsprachen, Bestellung / Verpackung / Rücksendung von Akten, Adressnachforschungen, Aktenablage, Erstellung der Honorarrechnung, Verfassen administrativer Schreiben, Aktenverkehr, Fotokopierzeit;
- Rechtsstudium[180] mit Ausnahme aussergewöhnlicher Rechtsfragen;
- eigene Ermittlungen, zumindest wenn die Verteidigung sie durchführt, nachdem die Strafbehörde einen Antrag auf Erhebung der Beweise abgelehnt hat, sofern sie in der Beweisführung ohne Relevanz bleiben;[181]
- Bemühungen im parallelen Verfahren (konnexe Strafverfahren[182], Asylverfahren, ausländerrechtliche Verfahren, zivil- und verwaltungsrechtliche Verfahren[183]);
- anwaltliche Kürzestaufwände (Kenntnisnahme von Vorladungen und Ernennungs- bzw. Entlassungsverfügungen, Telefonversuche etc.);
- soziale Betreuungszeit; Kontakte zu Verwandten und Bekannten gehören in einem gewissen Umfang zu den Aufgaben der amtlichen Verteidigung. Die Kontakte sind jedoch auf das Notwendige zu beschränken. Auch in Jugendstrafverfahren vertritt die Verteidigung ausschliesslich die Interessen der beschuldigten Person und die gesetzliche Vertretung ist selber Partei (vorne Ziff. 4.2.); unter Wahrung des Anwaltsgeheimnisses kann die Verteidigung mit den Inhabern der elterlichen Sorge in angemessenem Umfang Kontakt halten;
- Kontakte mit Sozialämtern, Sozialversicherungen, Krankenkassen, Arbeitgebern, Vermietern etc. Diese werden in der Regel durch die Sozialdienste der Vollzugseinrichtungen getätigt;
- der Aufwand für trölerische Rechtsmittel;[184]
- extensive Eingaben/Plädoyers;

---

[179] BGE 122 I 1; SJZ 1996, S. 169.

[180] OGZ, 30.5.2013, SU130010, E.3.; OGZ, 8.6.2015, SB150056, E. 4.2.

[181] BGer, 19.6.2008, 6B_799/2007, E. 3.3.3.

[182] vgl. BGer, 8.7.2014, 1B_196/2014; anders verhält es sich, wenn sich das Verfahren gegen dieselbe beschuldigte Person im selben (Gesamt-)Dossier (HD und ND) enthalten ist.

[183] Bei Verkehrsregelverletzungen gemäss Art. 90 Ziff. 1 SVG kann der Kollisionsbeteiligte, der bloss Sachschaden erlitten hat, sich nicht als Privatkläger am Strafverfahren beteiligen (BGE 138 IV 258 E. 3.2), haftpflichtrechtliche Auseinandersetzungen sind nicht Aufgabe der amtlichen Verteidigung.

[184] ZR 1990 Nr. 80; BGE 109 Ia 111.

- unverhältnismässige Aufwände einer amtlichen Verteidigung.[185]

6.4.3. Stundensatz

Der Stundenansatz für amtliche Mandate beträgt grundsätzlich Fr. 220.– (§ 3 AnwGebV) für Leistungen, bei MwSt-Pflicht zuzüglich 8.1%)[186];

Für geleistete Arbeiten anlässlich von Einvernahmen oder Verhandlungen, welche an Sonn- und Feiertagen oder nachts (ab 20.00 Uhr) stattfinden, beträgt der Stundenansatz der amtlichen Verteidigungen Fr. 240.– (statt Fr. 220.–). Hingegen erfolgt keine erhöhte Entschädigung für Arbeit am Samstag.

In rechtlich besonders anspruchsvollen Fällen, d.h. etwa in juristisch komplexen Wirtschaftsstraffällen (nicht bloss medienträchtige Fälle und/oder Fallführung durch besondere Staatsanwaltschaft), in denen eine diesbezüglich spezialisierte Person mit der Verteidigung betraut wird, beträgt der Tarif Fr. 240.– (statt Fr. 220.–).

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mit Kenntnissen seltener Sprachen (nicht Italienisch, Französisch, Englisch, Spanisch) wird ein Ansatz von Fr. 240.– (statt Fr. 220.–) für Bemühungen gewährt, wenn dadurch Übersetzungskosten eingespart werden (ohne Dolmetscher stattfindende Instruktionsgespräche, Korrespondenz etc.).

Bei Substituierung (vorne Ziff. 2.7.) wird die ernannte amtliche Verteidigung zum gleichen Tarif entschädigt. Diese entschädigt ihrerseits die substituierte Verteidigung. Der notwendige Aufwand von Anwaltssubstituten mit Venia (vorne Ziff. 2.2.1.) wird ebenfalls mit Fr. 220.– pro Stunde entschädigt, soweit der zeitliche Aufwand nicht wegen mangelnder Erfahrung als erhöht erscheint.

Der notwendige Aufwand einer beigezogenen Juristin oder eines beigezogenen Juristen wird zu einem stark reduzierten Ansatz von Fr. 80.– pro Stunde entschädigt.

6.4.4. Barauslagen

Die notwendigen Barauslagen werden zusätzlich vergütet. Entschädigt werden notwendige, effektive (nicht pauschale) Barauslagen, namentlich:

- bezahlte Gerichtskosten;
- Reisespesen (öffentliche Verkehrsmittel: effektive Kosten 2. Klasse; Autospesen: Fr. –.70 pro Fahrkilometer, nicht aber Parkgebühren);
- Porto und allenfalls notwendige Kuriergebühren (effektive Kosten);
- Einmalige Reproduktion des Aktenstücks durch Fotokopie oder Scan (Fr. –.50 pro Seite);

Mehrwertsteuer wird auch für die Barauslagen entrichtet. Anders verhält es sich nur bei Barauslagen, auf welche die Anwältin oder der Anwalt bereits einen Mehrwertsteuerzuschlag entrichtet hat. Auf dieser Barauslage wird nicht nochmals ein

---

[185] BGE 117 Ia 22 E. 4b.

[186] Für Leistungen bis 31. Dezember 2023 beträgt der MwSt-Satz 7.7%.

Mehrwertsteuerzuschlag vergütet; für den Anwalt besteht die Möglichkeit eines Vorsteuerabzugs.

Nicht entschädigt wird die Amortisation und der Betrieb eines digitalen Arbeitsplatzes (Computer einschliesslich Internetanschluss/ Telekommunikation, mobile Telefonie, Scanner, Drucker etc.), Kleinmaterial und Schreibmaterial. Ebenfalls nicht entschädigt wird eine "Kleinspesenpauschale"[187]. Die Anwaltsgebührenverordnung kennt diesen Begriff nicht. Notwendige Auslagen sind in § 22 Abs. 1 AnwGebV aufgeführt.

Das Begehren um Begutachtung/Expertisen kann bei der Verfahrensleitung und, wenn abgelehnt, vor Gericht noch gestellt werden, weshalb keine Kostengutsprache für ein Parteigutachten im Vorverfahren bewilligt wird, ausser das Gutachten hat wider Erwarten doch massgebliche Relevanz in der Beweisführung und/oder der Schuldzumessung.

6.4.5. Übersetzungen

Massgebend ist die Sprachdienstleistungsverordnung des Kantons Zürich einschliesslich des im Anhang festgelegten Entschädigungstarifs (SDV, LS 211.17).[188]

- Die amtliche Verteidigung hat für notwendige mündliche Sprachdienstleistungen (Dolmetschen; § 1 Abs. lit. a SDV) bei Gefängnisbesuchen Instruktionsaufnahmen etc. selbst eine akkreditierte, und damit im Sprachdienstleistungsverzeichnis aufgeführte Person, beizuziehen. Diese meldet ihren Sprachdienstleistungsaufwand mittels Formular ("Arbeitsrapport für Übersetzungen") der Kasse der jeweiligen Staatsanwaltschaft resp. der zuständigen Jugendanwaltschaft); das Formular enthält die Kontrollunterschrift der amtlichen Verteidigung.
- Schriftliche Sprachdienstleistungen (Übersetzungen, § 1 Abs. 2 lit. b SDV), z.B. komplette Aktenübersetzung, werden höchstens nach Absprache mit der Verfahrensleistung entschädigt.

  Ob die mit Hilfe einer Übersetzerin oder eines Übersetzers vorgenommene Handlung notwendig war, lässt sich häufig nur im Zusammenhang mit der ganzen Mandatsführung beurteilen; die Beurteilung wird damit erst am Ende des Verfahrens vorgenommen.

6.4.6. Reisen ins Ausland

Gemäss Art. 148 Abs. 1 StPO ist dem Teilnahmerecht von Art. 147 StPO Genüge getan, wenn die Partei zuhanden der ersuchten Behörde ihre Fragen formulieren kann, nach Eingang des erledigten Rechtshilfeersuchens Einsicht in die Protokolle nehmen und alsdann schriftliche Ergänzungsfragen stellen kann.[189] Damit sind in

---

[187] Nicht entschädigt werden prozentuale Spesenpauschalen (in der Regel 3-4%). Barauslagen sind einzeln aufzuführen.

[188] vgl. Merkblatt OG ZH, Fachgruppe Zentralstelle Sprachdienstleistungen, «Entschädigung von Verdolmetschungen und Übersetzungen bei amtlichen Mandaten in Strafsachen».

[189] JOSITSCH/SCHMID, Handbuch StPO, N 835.

der Regel Reisen ins Ausland nicht notwendig und auch nicht entschädigungspflichtig.

Stellt sich die Frage einer Auslandreise in einem konkreten Fall dennoch, etwa weil ein Hauptbelastungszeuge einvernommen wird, so hat die amtliche Verteidigung hinsichtlich der Entschädigung zuvor Rücksprache mit der Verfahrensleitung zu nehmen. Bei Notwendigkeit werden die effektive Zeit (abzüglich Arbeitszeit für mitgenommene Arbeiten), der Economy-Flug / das Zweitklassbahnbillet und die notwendigen Übernachtungen in einem Mittelklassehotel sowie Mehrkosten der Verpflegung in einem Mittelklasserestaurant entschädigt.

6.4.7. Verbot der Doppelzahlung

Der amtlichen Verteidigung ist es nicht gestattet, zusätzlich zur staatlichen Entschädigung noch ein privates Honorar von der beschuldigten Person oder deren Familie zu verlangen bzw. freiwillig offerierte Zahlungen entgegenzunehmen. Da die Entschädigung im Kanton Zürich als voll zu betrachten ist, besteht kein Raum für die Geltendmachung einer Differenz.[190] Das gilt auch, wenn der amtlichen Verteidigung gewisse Bemühungen nicht entschädigt werden, weil sie nicht notwendig waren.[191]

Die amtliche Verteidigung ist jedoch berechtigt, ein privates Betreuungsmandat für Angehörige der beschuldigten Person zu übernehmen (unter der Bedingung der separaten Bevollmächtigung, separaten Rechnungsstellung, Quittung für Vorschusszahlung mit Zweckangabe, Entbindungserklärung der beschuldigten Person vom Anwaltsgeheimnis betreffend ihr Strafverfahren etc.[192]).

Die amtliche Verteidigung ist ebenfalls berechtigt, das vereinbarte oder übliche Honorar für die Periode als Wahlverteidigung vor der Bestellung zur amtlichen Verteidigung zu beanspruchen.

6.5. Verjährung

Die Verjährung von Anwaltshonoraren beginnt mit der Fälligkeit der Forderung, d.h. mit der Beendigung des Mandats. Infolgedessen kann das Honorar auch für länger als fünf Jahre zurückliegende Aufwendungen gefordert werden, wenn das Mandat vor weniger als fünf Jahren beendet wurde.[193]

6.6. Exkurs: Entschädigung der Wahlverteidigung bei Einstellung des Verfahrens ohne Kostenauflage

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie Anspruch auf eine Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 429

---

[190] vgl. LIEBER in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, StPO-Kommentar, N 22 zu Art. 135; ZR 2012 Nr. 16; BGer, 27.11.2015, 6B_423/2015, E. 2.4.

[191] FELLMANN/ZINDEL, N 149 zu Art. 12; BRUNNER/HENN/KRIESI, Kap. 4 N 30.

[192] FELLMANN/ZINDEL, N 149c zu Art. 12; BRUNNER/HENN/KRIESI, Kap. 4 N 30.

[193] vgl. Art. 128 Ziff. 3 OR; VGer ZH, 4.3.2011, PB.2010.00008; VGer ZH, 8.7.2009, PB.2008.00028.

Abs. 1 Bst. a StPO). Wenn der Beizug einer Wahlverteidigung berechtigt war, werden angemessene Aufwendungen derselben entschädigt.[194]

Eine Wahlverteidigung ist ein privatrechtliches Auftragsverhältnis zwischen der beauftragten Rechtsanwältin oder dem beauftragten Rechtsanwalt und der beauftragenden Person oder Stelle (zur Rechtsnatur amtlicher Mandate vorne Ziff. 1.1.). Der Umfang des Mandates sowie der Stundenansatz werden zwischen den Vertragsparteien vereinbart. Der Kanton Zürich haftet deshalb gegenüber der amtlichen Verteidigung nicht für die Kosten eines erbetenen Mandates. Im Fall einer Einstellung des Verfahrens kann der beschuldigten Person von der Verfahrensleitung in der Einstellungsverfügung aber eine Entschädigung für ihre anwaltlichen Aufwendungen zugesprochen werden. Diese wird direkt der amtlichen Verteidigung ausbezahlt.[195]

Die Höhe der Entschädigung für eine Wahlverteidigung kann – im Gegensatz zur amtlichen Verteidigung – nicht nachträglich festgelegt werden. Es handelt sich nicht um Untersuchungskosten, die von der Staatsanwaltschaft resp. der Jugendanwaltschaft verbucht und ausbezahlt werden, sondern – wie auch die anderen Ansprüche gemäss Art. 429 Abs. 1 StPO, z.B. eine Genugtuung – um eine Entschädigung, die nach Rechtskraft vom Obergericht ausbezahlt wird.

Auch von Dritten übernommene Verteidigungskosten sind zu entschädigen.[196]. Als angemessen erachtete Aufwendungen werden nach der Anwaltsgebührenverordnung entschädigt. Der von den Parteien vereinbarte Stundenansatz ist Ausgangspunkt, aber von der Verfahrensleitung nicht zwingend zu übernehmen. Vielmehr richtet sich der Stundenansatz nach dem Schwierigkeitsgrad.[197]

---

[194] Der Beizug einer Wahlverteidigung kann auch dann berechtigt gewesen sein, wenn eine Verteidigung nicht notwendig war.

[195] Art. 429 Abs. 3 StPO; BGer, 3.4.2012, 6B_774/2011, E. 5.

[196] BGer, 18.11.2021, 6B_997/2020, E. 3.7.

[197] vgl. WEHRENBERG/FRANK in: NIGGLI/HEER/WIPRÄCHTIGER, BSK, N 15 f. zu Art. 429 StPO.

7. Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft

Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft richtet sich sinngemäss nach derjenigen der amtlichen Verteidigung (Art. 138 Abs. 1 StPO; § 23 Abs. 1 sowie § 3 AnwGebV). Es kann auf die Ausführungen zur Entschädigung der amtlichen Verteidigung (vorne Ziff. 6) verweisen werden mit folgenden Anmerkungen:

Die Aufgabe der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft ist von vornherein limitiert und beschränkt sich grundsätzlich auf jene Prozesshandlungen und Massnahmen, die zur Erreichung der erfolgreichen Geltendmachung der Zivilansprüche oder der Durchsetzung der Strafklage des Opfers notwendig sind.[198]

Die Kosten einer unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft für die Privatklägerschaft trägt die beschuldigte Person im Falle einer Kostenauflage nur, wenn sie sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 426 Abs. 4 StPO). In Jugendstrafverfahren können die Eltern der beschuldigten Person für die Kosten der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft solidarisch haftbar erklärt werden (Art. 44 Abs. 3 JStPO).

Das Opfer und seine Angehörigen sind nicht zur Rückerstattung der Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege verpflichtet (Art. 138 Abs. 1bis StPO).

Die Aufwendungen für eine erbetene Rechtsbeistandschaft gehören nicht zu den Verfahrenskosten; die beschuldigte Person kann allfällig verpflichtet werden, die geschädigte Person für deren anwaltliche Aufwendungen zu entschädigen (Art. 433 StPO). Der Kanton Zürich trägt die Kosten einer erbetenen Rechtsbeistandschaft, im Gegensatz zu einer Wahlverteidigung auch im Falle einer Einstellung nicht.

Die Kosten einer von den Zivilbehörden gestützt auf Art. 306 Abs. 2 ZGB bestellten Beistandschaft für eine geschädigte Person (vgl. vorne Ziff. 4.3.8.) werden wie die Kosten einer erbetenen Rechtsbeistandschaften behandelt: Sie sind von der ernennenden Behörde zu tragen und bilden keine Verfahrenskosten (die beispielsweise bei einem innerfamiliären Sexualdelikt dem Beschuldigten auferlegt werden könnten). Wurden Eltern von der ernennenden Behörde zur Rückerstattung der Kosten der Beistandschaft verpflichtet, können sie versuchen, diese auf dem Zivilweg (oder adhäsionsweise als Angehörige des Opfers) als Schadenersatz gegenüber dem Beschuldigten geltend zu machen.

Wird eine unentgeltliche Rechtsbeistandschaft in Verfahren gegen mehrere Beschuldigte bestellt, muss sie den von ihr getätigten Aufwand auf die einzelnen Verfahren aufteilen, so dass über diese Kosten in den entsprechenden Verfahren je separat entschieden werden kann.[199]

---

[198] ZR 1995 Nr. 2.

[199] vgl. zu Teilerledigungen vorne Ziff. 6.3.3.

8. Rechtsmittel

8.1. Rechtsmittel in Untersuchungsverfahren

8.2. Amtliche Verteidigung

Gegen Entscheide betreffend die Bestellung einer amtlichen Verteidigung, Widerrufe und Wechsel steht grundsätzlich die Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz des Obergerichts[200] offen (Art. 393 Abs. 1 Bst. a StPO i.V.m. § 49 GOG).

Beschuldigte Personen sind in der Regel beschwert bei:

- Ablehnung des Ersuchens um Bestellung oder Wechsel einer amtlichen Verteidigung,
- Nichtgenehmigung einer vorläufig bestellten Verteidigung (§ 155 Abs. 3 GOG),
- Nichtgenehmigung eines Ersuchens um rückwirkende Mandatserteilung,
- Nichtbeachtung eines Vorschlags in der Person der Verteidigung.

Gegen den Entschädigungsentscheid ist der Mandatsträger (im eigenen Namen) rechtsmittellegitimiert, nicht aber der Mandant (Art. 135 Abs. 3 StPO; Art. 138 Abs. 1 StPO). Das Rechtsmittel richtet sich nach dem Endentscheid (Art. 135 Abs. 3 StPO).[201]

8.3. Unentgeltliche Rechtsbeistandschaft

Gegen Entscheide betreffend die Bestellung der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft, Widerrufe und Wechsel steht grundsätzlich die Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz des Obergerichts[202] offen (Art. 393 Abs. 1 Bst. a StPO i.V.m. § 49 GOG).

Geschädigte Personen sind in der Regel beschwert bei:

- Ablehnung des Ersuchens um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsbeistandschaft,
- Nichtgenehmigung eines Ersuchens um rückwirkende Mandatserteilung,
- Nichtbeachtung eines Vorschlags in der Person der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft,
- Widerruf einer unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft.

---

[200] III. Strafkammer, Hirschengraben 13/15, Postfach, 8021 Zürich.

[201] Bei Festsetzung des Honorars in einer Zwischenverfügung: Beschwerde; bei Festsetzung im Strafbefehl: Einsprache (und allfällig Überweisung an Bezirks- resp. Jugendgericht); bei Festsetzung in Einstellungsverfügungen: Beschwerde; bei Festsetzung in einer Nachverfügung: Einsprache oder Beschwerde, je nach Verfahrensabschluss.

[202] III. Strafkammer, Hirschengraben 13/15, Postfach, 8021 Zürich.

9. Übersicht Zuständigkeiten

Aufgabe	**STA resp. JA für amtliche Mandate**	**Verfahrens-leitung**
Ordentliche Bestellung AV/URB	X	+
Bestellung AV in dringenden Fällen		X
Genehmigung AV	X	+
Genehmigung *dauernde* Substituierung AV/URB (in der Regel mit Bestellung)	X	+
Genehmigung *vorübergehende* Substituierung (bei Terminkollisionen; Ferien)		X
Widerruf AV/URB	X	+
Wechsel AV/URB	X	+
Abnahme von Honorarrechnungen im Betrag von ≤ Fr. 10'000.		X
Abnahme von Honorarrechnungen im Betrag von > Fr. 10'000 sowie bei Anhaltspunkten, dass Kürzung indiziert ist.	X	+
Genehmigung Akontozahlungen unter Vorbehalt der Prüfung der Schlussabrechnung; ohne materielle Prüfung.		X

Legende: X = Zuständigkeit für Anordnung

+ = Zuständigkeit für Beantragung/Weiterleitung des Antrags

AV = amtliche Verteidigung

URB = unentgeltliche Rechtsbeistandschaft